

Wessen Wohl sichert der Wohlfahrtsstaat?

Eine Literaturlarbeit über die Zusammenhänge der Erwerbsarbeit, der sozialen Sicherung und sozialer Ungleichheit.



(Abb. 1: „unbekannter Künstler“ eigene Darstellung)

Jessie Steiner

Eingereicht bei Prof. Dr. Urs Kaegi

Bachelor Thesis an der Hochschule für Soziale Arbeit,
Fachhochschule Nordwestschweiz, Basel

Eingereicht im Juni 2014 zum Erwerb des Bachelor of Arts in Sozialer Arbeit

Abstract

Die Schweiz ist eine reiche, leistungsorientierte Nation mit einem umfassenden Sozialversicherungssystem. Dennoch sind zehn Prozent der erwerbstätigen Bevölkerung von Armut bedroht. Mittels einer historischen Untersuchung der Entwicklung des Wohlfahrtsstaats wird die Entstehung der Sozialversicherungen und der Sozialhilfe dargelegt. Durch die Untersuchung der einzelnen Sozialversicherungen wird aufgezeigt, dass diese die sozialen Risiken für die von Armut bedrohten Personen nur ungenügend abfedern können.

Die Thesen über die „elementaren Formen der Armut“ von Serge Paugam werden erläutert, um Rückschlüsse über die gesellschaftlichen Wahrnehmung von Armut in der Schweiz zu ziehen.

Anhand des Konzeptes von Pierre Bourdieu wird die Lebenslage der erwerbstätigen Armen analysiert. Dabei wird auf den Habitus, das Feld und die verschiedenen Sorten von Kapital eingegangen. Anhand dieser Analyse werden Aufgaben für die Soziale Arbeit abgeleitet.

Es wird aufgezeigt, dass ein fundiertes Wissen über die Sozialversicherungen, sowie über die Lebenslagen der Risikogruppen unerlässlich sind, wenn Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter diese Personen angemessen unterstützen wollen.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	2
1.1 Ausgangslage.....	2
1.2 Zielsetzung und Eingrenzung der Thematik.....	2
1.3 Fragestellungen.....	3
1.4 Methodologie und Aufbau.....	3
2. Eine Annäherung an das Thema der sozialen Ausgrenzung über die Erwerbsarbeit.....	4
2.1 Begriffserklärungen.....	4
2.1.1 Erwerbsarbeit.....	4
2.1.2 Armut.....	6
2.1.3 Armut trotz Erwerbsarbeit („Working Poor“).....	9
2.1.4 Tieflohn.....	9
2.1.5 Soziale Ungleichheit.....	11
2.2 Risikogruppen und finanzielle Einschränkungen.....	12
2.3 Das soziale Sicherungssystem der Schweiz.....	13
2.3.1 Rechtliche Grundlagen	13
2.3.2 Entstehung des Wohlfahrtssystems in der Schweiz.....	14
Beginn der Industrialisierung	14
Arbeiterschutz.....	15
Sozialversicherungen.....	17
Sozialhilfe.....	25
2.4 Gesellschaftliche Wahrnehmung von Armut.....	28
3. Theoretische Auseinandersetzung – Konzept nach Pierre Bourdieu...31	
3.1 Habitus.....	31
3.2 Feld.....	32
3.3 Kapital.....	32

3.3.1	Ökonomisches Kapital.....	32
3.3.2	Kulturelles Kapital.....	32
3.3.3	Soziales Kapital.....	33
3.3.4	Symbolisches Kapital.....	34
4.	Anwendung des Konzepts nach Pierre Bourdieu	34
4.1	Anwendung auf die Risikogruppen.....	34
4.1.1	Personen ohne abgeschlossene Ausbildung	35
4.1.2	Frauen.....	36
4.1.3	Alleinerziehende.....	37
4.1.4	Ausländische Staatsangehörige.....	37
4.1.5	Junge Familien.....	39
4.1.6	Paarhaushalte mit drei und mehr Kindern.....	39
4.1.7	Zusammenfassung und Ergänzungen.....	40
4.2	Bedeutung für die Soziale Arbeit.....	41
5.	Schlussbetrachtungen und Zusammenfassung der Ergebnisse.....	42
5.1	Beantwortung der Fragestellungen.....	42
5.3	Weiterführende Fragen und Perspektiven.....	45
5.4	Fazit.....	46
6.	Quellenverzeichnisse.....	48
6.1	Literaturverzeichnis.....	48
6.2	Internetquellen.....	49

Abkürzungsverzeichnis

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
AVE	Allgemeinverbindlicherklärung
B.V.	Berufliche Vorsorge
EL	Ergänzungsleistungen zur AHV/IV
EO	Erwerbsersatzordnung
FamZG	Bundesgesetz über die Familienzulagen
FZG	Freizügigkeitsgesetz
FZ	Familienzulagen
GAV	Gesamtarbeitsvertrag
IV	Invalidenversicherung
KUVG	Kranken- und Unfallversicherung
MSE	Mutterschaftsentschädigung
MV	Militärversicherung
OR	Obligationen Recht
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SköF	Konferenz für öffentliche Fürsorge
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SP	Sozialdemokratische Partei

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: „unbekannter Künstler“	Titelseite
Abb. 2: Auswirkung der Ausbildung auf den Tieflohn	Seite 10
Abb. 3: Finanzielle Einschränkungen der <i>Working Poor</i>	Seite 12

Vorwort

An dieser Stelle möchte ich mich bei Prof. Dr. Urs Kaegi sehr herzlich für seine Begleitung bedanken. Er hat mir viele wertvolle Tipps gegeben. Seine wohlwollende Art und sein Enthusiasmus haben mich immer wieder aufgestellt und motiviert, weiter zu schreiben.

Einen riesigen Dank geht an meine Freunde, die während des Entstehungsprozesses enorm viel Geduld aufbrachten und mir immer wieder ein offenes Ohr liehen.

Des Weiteren möchte ich hier noch den Text eines Liedes beifügen, welches ein bekannter Schweizer Liedermacher vor vielen Jahren geschrieben hat und das in meinen Augen bis heute Gültigkeit trägt. Das Lied beschreibt in einfachen Worten, was ich in der nachfolgenden Bachelor Thesis herausgearbeitet habe.

Dene was guet geit
Giengs besser
Giengs dene besser
Wos weniger guet geit
Was aber nid geit
Ohni dass's dene
Weniger guet geit
Wos guet geit

Drum geit weni
Für dass es dene
Besser geit
Wos weniger guet geit
Und drum geits o
Dene nid besser
Wos guet geit

Mani Matter (1972)

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Eine Erwerbsarbeit zu haben bedeutet noch lange nicht, materiell unabhängig zu sein oder in der Gesellschaft Anerkennung zu geniessen. Viele Menschen sind trotz ihrer Erwerbstätigkeit von Armut betroffen und auf staatliche, kirchliche oder familiäre Unterstützungsleistungen angewiesen, um ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können. Die Frage stellt sich, ob nicht ein Fehler im hiesigen Wirtschafts-, und Sozialversicherungssystem herrscht, wenn Personen trotz einer Erwerbstätigkeit in prekäre Lebenslagen geraten und auf staatliche Unterstützungsleistungen angewiesen sind. Durch die Abhängigkeit von diesen Unterstützungsleistungen laufen die Personen Gefahr, die Möglichkeit oder das Recht zur Steuerung des eigenen Lebenslaufs zu verlieren. Denn alle staatlichen Leistungen sind an gewisse Gegenleistungen und an Bedingungen geknüpft.

Die Themen Armut und soziale Ausgrenzung sind in den Medien momentan omnipräsent. Dies steht sicherlich auch im Zusammenhang mit der Abstimmung vom 18.05.2014 über einen festgelegten Mindestlohn, der auf Bundesebene hätte verankert werden sollen. Auch vergangene Initiativen, wie zum Beispiel die von den Jungsozialisten lancierte *1:12 Initiative*, deuten auf eine Unzufriedenheit in Bezug auf die Lohnverteilung hin.

Die Zahl der *Working Poor* Haushalte ist in den neunziger Jahren stark angestiegen. Ebenso ist die Anzahl der armutsgefährdeten Haushalte gestiegen. Als armutsgefährdete Haushalte werden Haushalte bezeichnet, welche ein Einkommen haben, das knapp über der Armutsgrenze liegt. Diese Haushalte sind nicht berechtigt, Leistungen von der Sozialhilfe zu beziehen.

1.2 Zielsetzung und Eingrenzung der Thematik

Das Ziel dieser Bachelor Thesis ist, die vorherrschenden Missstände in der schweizerischen Sozialpolitik aus Sicht der Sozialen Arbeit zu ergründen. Dabei wird der Fokus auf den sozialen Ausgrenzungsprozess, der über die Erwerbsarbeit stattfindet gelegt. Diese Thesis will sich mit den zehn Prozent¹ der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beschäftigen, die von Armut betroffen sind, obwohl sie einer Erwerbsarbeit nachgehen.

Um der Erwerbsarbeit und den damit verbundenen Schwierigkeiten etwas näher zu kommen, setzt sich diese Thesis mit der Entstehung des Wohlfahrtssystems auseinander. Dies wird als wichtig erachtet, da das Wohlfahrtssystem während der Industrialisierung als Antwort auf die sozialen

¹ Aus der schweizerischen Lohnstrukturerhebung 2010 lässt sich entnehmen, dass jeder zehnte Arbeitnehmer oder jede zehnte Arbeitnehmerin trotz einer 100 prozentigen Anstellung weniger als 4000 Franken verdient (vgl. Bundesamt für Statistik 2012: 9).

Probleme der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in den Fabriken entstanden ist. Die entstandenen Sozialversicherungen werden dargelegt und genauer analysiert, um zu sehen, ob diese für Personen, die von Erwerbsarmut betroffen sind, eine Risikominderung bewirken.

1.3 Fragestellungen

Anhand der oben beschriebenen Ausgangslage und Zielsetzungen wurden folgende drei Fragestellungen erarbeitet:

- **Inwiefern beeinflusst die Erwerbsarbeit die Teilhabe an der Gesellschaft?**
- **Wie beeinflusst die Entwicklung des Wohlfahrtsstaats den heutigen Blickwinkel auf die Themen Armut und soziale Ausgrenzung?**
- **Was sind die Aufgaben der sozialen Arbeit in Bezug auf die heutige Situation der sozialen Ungleichheit unserer Gesellschaft?**

1.4 Methodologie und Aufbau

Diese Bachelor Thesis ist eine Literaturarbeit. Der theoretische Teil beginnt mit der Klärung fünf ausgewählter Begriffe, die im Zusammenhang mit der sozialen Ausgrenzung stehen. Die zwei Hauptbegriffe Erwerbsarbeit und Armut werden in kleinere, im Inhaltsverzeichnis nicht aufgeführte Unterkapitel aufgefächert. Unter Kapitel 2.3 wird zuerst die, in der schweizerischen Bundesverfassung verankerte Gesetzgebung zur sozialen Sicherung analysiert. In einem zweiten Schritt wird eine historische Untersuchung vorgenommen, um zu erörtern, unter welchen Bedingungen das soziale Sicherungssystem in der Schweiz entstanden ist. Dazu wird zuerst die Lage zu Beginn der Industrialisierung geschildert und danach auf die Entstehung des Arbeiterschutzes und der Sozialversicherungen eingegangen. Darauf folgt ein Kapitel über die gesellschaftliche Wahrnehmung von Armut, wie sie Serge Paugam (2008) in seinem Buch „Die Elementaren Formen der Armut“ beschreibt. Seine Thesen werden in Bezug zur Schweiz gestellt. Auf diese Weise wird versucht, eine Analyse zur hier vorherrschenden Wahrnehmung von Armut zu tätigen. Im dritten Kapitel wird das Konzept von Pierre Bourdieu dargelegt. Dieses beinhaltet Habitus, Feld und die verschiedenen Sorten von Kapital, welche einzeln erklärt werden. Im vierten Kapitel werden die eingeführten Begriffe und das Konzept von Pierre Bourdieu in Bezug zur sozialen Arbeit und der Erwerbsarmut gestellt. Dabei wird in einem ersten Schritt das Konzept auf die Risikogruppe angewendet. In einem zweiten Schritt wird daraus die Bedeutung für die Soziale Arbeit abgeleitet. Im Schlussteil werden die Fragestellungen beantwortet und weiterführende Fragen gestellt und Perspektiven erarbeitet. Im Fazit wird auf die Zielsetzungen eingegangen und die vorliegende Bachelor Thesis sowie das Konzept von Pierre Bourdieu kritisch gewürdigt.

2. Eine Annäherung an das Thema der sozialen Ausgrenzung über die Erwerbsarbeit

2.1 Begriffserklärungen

2.1.1 Erwerbsarbeit

Um dem Begriff Erwerbsarbeit näher zu kommen, wird vorerst die Definition, wie sie vom Bundesamt für Statistik gegeben wird zitiert. Die vom Bundesamt für Statistik verwendeten Begriffe werden in einem zweiten Schritt genauer definiert.

Bundesamt für Statistik (BFS), Erwerbsarbeit und Beruf (2014a: o.S.): Erwerbsarbeit ist die Basis für materielle Unabhängigkeit und sozialen Status (sic!) Das erzielte Einkommen, die Art des ausgeübten Berufes und die berufliche Stellung bestimmen zu einem wesentlichen Teil den Lebensstandard, die materielle Sicherheit, das soziale Kontaktnetz und das Sozialprestige einer Person. Der Arbeitsmarkt ist deshalb - neben der Familie, dem Ausbildungssystem und dem Sozialstaat - eine zentrale Instanz für die Verteilung sozialer Privilegien und Benachteiligungen. (...)

Lebensstandard

Mit Lebensstandard ist die Gesamtheit aller Güter gemeint, die einer einzelnen Person, einem Haushalt, Bevölkerungsgruppen oder auch einer ganzen Gesellschaft für die private Lebensführung zur Verfügung stehen. Dies beinhaltet Dienstleistungen, Rechte, Versorgungsansprüche und die Nutzung von privaten sowie öffentlichen Einrichtungen. In der marktwirtschaftlichen Wirtschaftsordnung spielt die empirische Festlegung des Niveaus des Lebensstandards wirtschaftlich und sozialpolitisch eine wichtige Rolle. Das Niveau dient als Leitbild, um die Untergrenze von sozialstaatlicher Fürsorge zu berechnen. Diese untere Grenze des Lebensstandards wird als Existenzminimum bezeichnet. Das Existenzminimum kann entweder als rein physisches Existenzminimum im Sinne der Sicherung des biologischen Überlebens definiert werden oder als gesellschaftliches Existenzminimum¹. Letzteres besteht aus einem Gefüge der geltenden Wirtschafts-, Normen- und Wertesystemen wobei Inhalt und Umfang einem ständigen Wandel ausgesetzt sind (vgl. Göres-Gesellschaft 1987a: 868-870).

Materielle Sicherheit

Es finden sich in den Lexika und Fachbüchern keine genaueren Ausführungen oder Definitionen zu

¹ In der Schweiz gibt es verschiedene politische Existenzminima. Das nach der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) berechnete Existenzminimum wird in Kapitel 2.3.2 erläutert.

diesem Doppelbegriff. Aus diesem Grund werden die einzelnen Begriffe zuerst einzeln definiert und anschliessend zusammengefügt. Sicherheit bedeutet laut dem Bedeutungswörterbuch von Duden (2002: 818) „das sicher sein vor Gefahr oder Schaden (...)“ und „Bestimmtheit, Garantie, Gewähr, Gewissheit (...)“. Mit anderen Worten ausgedrückt; mit einer Bestimmtheit zu wissen, dass einem kein Schaden zugefügt wird und die Gewissheit zu haben, keiner Gefahr ausgesetzt zu sein. Materiell meint (ebd.: 610), „die lebensnotwendigen Dinge, Güter und Mittel (...)“ auf finanzieller, wirtschaftlicher Ebene zu haben. Materielle Sicherheit bedeutet folglich, wenn eine Person mit Bestimmtheit weiss, dass sie in finanzieller Hinsicht nicht Gefahr läuft, den Zugang zu den lebensnotwendigen Gütern zu verlieren.

Soziales Kontaktnetz

Das soziale Kontaktnetz wird in der Regel bereits in der Kindheit aufgebaut. Idealerweise hat ein Kind innerhalb und ausserhalb der Kernfamilie gut erreichbare Bezugspersonen. Die Einbindung in Netzwerke hat einen grossen Einfluss drauf, wie gut eine Person mit ungünstigen sozialen Lebensbedingungen (zum Beispiel Verlust der Erwerbsarbeit), kritischen Lebensereignissen (zum Beispiel Trennung oder Verlust von Familienangehörigen) und andauernden Lebensbelastungen (zum Beispiel chronische Krankheit) umgehen kann. Besteht ein stabiles und verlässliches Kontaktnetz, wirkt dieses als soziale Abschirmung gegenüber ökonomischen und psychischen Belastungen. Neben der Kernfamilie (Vater, Mutter, Kinder) können Grosseltern, Freunde, Beziehungspersonen in der Schule oder Arbeit und der Nachbarschaft ein Teil dieses Kontaktnetzes sein (vgl. Hurelmann 2002: 153-155).

Sozialprestige

Prestige kommt vom lateinischen Wort *praestigiae* was soviel bedeutet wie; zauberhafte Wirkung oder Blendwerk. Im modernen Sprachgebrauch bedeutet Prestige Ansehen, Ehre, Wertschätzung oder Bewunderung (vgl. Göres-Gesellschaft 1987b: 555). Heinz Kluth (1957:19) schreibt, dass einerseits nicht nur Macht die Grundlage von Prestige ist, sondern auch, dass Prestige die Basis von (ökonomischer) Macht sein kann. Das Staats Lexikon führt ebenfalls aus, dass es sich bei Sozialprestige um die ungleich verteilte institutionalisierte Macht und den damit verbundenen Privilegien von Individuen oder Gruppen handelt (vgl. Göres-Gesellschaft 1987b: 555f.). Empirische Untersuchungen über Sozialprestige wurden vor allem im Bereich der Berufsprestige gemacht, wobei die Berufe durch Rangordnungen und Skalierungen klassifiziert wurden (ebd.: 557). Obwohl die Eindeutigkeit und der demonstrative Charakter von Prestige und Statussymbolen historisch betrachtet eindeutig einen Rückgang verzeichnen, ist die Bedeutung von Sozialprestige gerade im Arbeitsbereich und in der Bildung immer noch vorhanden und äussert sich in den Autoritäts- und Statushierarchien (ebd.: 557f.). Auch Jürgen Boeckh (2008: 283) kommt zum

Schluss, dass „(...) nicht allein die Höhe, sondern auch die Art, wie das Einkommen erzielt wird, entscheidenden Einfluss auf die soziale Stellung eines Menschen“ hat. Er führt aus, dass Sozialtransfers (zum Beispiel in Form von Renten) generell von der Gesellschaft positiver bewertet werden, als wenn eine Person von Mindestsicherungsleistungen (Sozialhilfe) abhängig ist (vgl. ebd.).

2.1.2 Armut

Laut dem Bundesamt für Statistik (2014b: o.S.) waren im Jahr 2011 14,1 Prozent der Bevölkerung in der Schweiz von Armut bedroht. Das heisst fast jede siebte Person. Die Auseinandersetzung mit der Fachliteratur macht deutlich, dass Armut nicht objektiv definierbar ist. Die unterschiedlichen Methoden zur Messung von Armut, bringen wiederum unterschiedliche Ergebnisse hervor. Je nach Methode der Analyse und den festgelegten Messkriterien erscheinen andere Gruppen der Bevölkerung als armutsgefährdet (vgl. Piachaud 1992: 63). Die Forschung unterscheidet in der Regel zwischen zwei Armutskonzepten; dem Ressourcenansatz und dem Lebenslagenansatz.

Beim *Ressourcenansatz* wird Armut als Einkommensschwäche beschrieben. In der Regel werden zwei Beschreibungsarten verwendet: der relative und der absolute Ansatz (vgl. Knöpfel/Liechti 1998: 16).

Der *Lebenslagenansatz* betrachtet nicht die verfügbaren Ressourcen, sondern versucht die tatsächliche Versorgungslage von Personen, Haushalten oder auch sozialen Gruppen in essentiellen Lebensbereichen ausfindig zu machen. Zentrale Lebensbereiche sind Arbeit, Bildung, Wohnen, Gesundheit sowie die Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. Wenn eine Person in einem oder mehreren Bereichen unterversorgt ist, dann wird sie als arm eingestuft. Generell wird angenommen, dass die Unterschreitung mehrerer dieser Mindeststandards zur gesellschaftlichen Ausgrenzung führt (vgl. Leu/Burri/Priester 1997: 18f.).

In der Schweiz wird zur Messung von Armut sowohl der Lebenslagenansatz als auch der Ressourcenansatz verwendet. Im nächsten Abschnitt werden die Begriffe der relativen und absoluten Armut geklärt, welche beide im Ressourcenansatz angesiedelt sind. Einige Statistiken, welche das Bundesamt für Statistik der Schweiz erhoben hat, sprechen im Zusammenhang mit Armut von materieller Entbehrung. Dieser Begriff wird im nächsten Abschnitt ebenfalls eingeführt. Die Indikatoren, welche bei der Erhebung von materieller Entbehrung gebraucht werden, sind im Ressourcenansatz zu verorten, da es um finanzielle Entbehrungen geht. Es kann auch sein, dass die materielle Entbehrung in den Bereich der Lebenslage „vordringt“, indem durch den finanziellen Engpass gewisse Lebensbereiche nur noch ungenügend abgedeckt werden. Die Grenze zwischen dem Lebenslagenansatz und dem Ressourcenansatz kann hier nicht klar gezogen werden, da sie in Wechselwirkung zueinander stehen. Als letzter Begriff in diesem Kapitel wird das subjektive

Armutskonzept erläutert, welches dem Lebenslagenansatz zuzuordnen ist.

Absolute Armut

Das absolute Armutskonzept ist wohl das älteste empirische Verfahren, das in der Sozialforschung eingesetzt wird. Nach diesem Konzept liegt absolute Armut nur vor, wenn Personen nicht über die essentiellen Güter verfügen, um ihr Leben zu erhalten (wie Nahrung, Obdach, Kleider und Gesundheitspflege). Diese Feststellungen stützt Leu auf Rowntree (1901) (vgl. Leu et al. 1997: 10). Eine absolute Definition von Armut geht davon aus, dass die Bedarfe der Menschen an fixen Massstäben gemessen werden können. Diese Bedarfe verändern sich, dieser Auffassung nach, auch nicht über die Zeit, sondern sind wertneutral und physiologisch bestimmt. Steigt im Land das Preisniveau, wird der Betrag erhöht werden, der zur Abdeckung eines Bedarfs notwendig ist, der Bedarf selber bleibt jedoch gleich.¹ Der Versuch, ein absolutes Minimum festzulegen, bleibt subjektiv, diskutierbar und somit angreifbar. Es ist nicht objektiv beantwortbar, ob ein Dach über dem Kopf sein muss oder ob es auch genug ist, wenn jemand eine Kartonschachtel als Wohnraum nutzt (vgl. Piachaud 1992: 64f.).

Relative Armut

Die relativen Armutskonzepte sind nicht auf die Bedürfnisse der Betroffenen ausgerichtet, sondern in Bezug auf den gesamtgesellschaftlichen Reichtum gemessen und beruhen auf den geltenden Normen und Werten dieser Gesellschaft (vgl. Leu/Burri/Priester 1997: 12). Es wird davon ausgegangen, dass der gesellschaftliche Wandel immer neue Bedarfe hervorbringt. Hinzu kommt, dass der Mensch Zugang zu neuen Ressourcen hat und diese mit der Zeit zu einer sozialen Norm werden. Zum Beispiel war die Verbreitung von elektrischem Strom und somit auch elektronischen Geräten wie Kühlschränken, Fernsehgeräten und Telefonen vor über 100 Jahren noch wenig verbreitet. Heute sind diese Geräte in der Schweiz ein Teil der alltäglichen Gebrauchsgüter. Mit der Zeit ändern sich die Vorstellungen einer Gesellschaft, was für das Leben und die Lebensführung notwendige Güter sind (vgl. Piachaud. 1992: 64). Um das relative Armutskonzept umzusetzen, wird meistens die Einkommensverteilung in der Gesamtbevölkerung eines Landes als Referenzgrösse verwendet. Hier können verschiedene Messarten verwendet werden wie zum Beispiel Mittelwert, Modus oder Median (vgl. Leu/Burri/Priester 1997: 13). In vielen Statistiken wird mit dem Median gearbeitet. Der Median ist das Durchschnittseinkommen, wobei die Armutsgrenze prozentual dazu ausgedrückt wird. In Bezug auf Hagenaaars (1986) argumentiert Leu, dass es völlig willkürlich ist, wenn bei einer relativen Armutskonzeption eine Armutsgrenze festgelegt wird. Es gibt kein theoretisch fundiertes Argument dafür, warum es besser

1 Die absolute Armutskonzeption ist in einem wirtschaftlich hochentwickelten Land wie der Schweiz als Armutskonzept nicht angemessen, da dadurch die Wohlstandsverhältnisse der Gesellschaft ausser acht gelassen werden. Leu bezieht sich auch Zimmermann (1993) als er darauf verweist, dass die Anwendung absoluten Konzepts in den Ländern der dritten Welt weiterhin berechtigt sind, solange in diesen Ländern die zur Lebenserhaltung notwendigen Güter nicht abgedeckt werden (vgl. Leu et al.: 10).

ist, die Armutsgrenze bei 50 Prozent des Medianeinkommens festzulegen als bei 66 Prozent (vgl. Leu/Burri/Priester 1997: 13f.). Piachaud (1992: 67) meint, dass es mit der Anwendung des relativen Armutskonzepts möglich ist, Anhaltspunkte über das Ausmass der Einkommensungleichheit zu erheben. Ob die Armut damit tatsächlich gemessen wird hinterfragt er. Aber auch wenn die erhobenen Daten je nach Messart variieren, ist es dennoch enorm wichtig, dass quantitative Aussagen über den Bevölkerungsanteil gemacht werden können, der weniger Erwerbseinkommen zu Verfügung hat als der durchschnittliche Bevölkerungsanteil. Auf diese Weise kann auf die soziale Ungleichheit aufmerksam gemacht werden. Erst dadurch wird es möglich, dass politische Parteien oder Gewerkschaften sozialpolitische Forderungen stellen können.

Materielle Entbehrung

Wenn die finanziellen Mittel zu niedrig sind, um essentielle Lebensgrundlagen oder Gebrauchsgüter zu finanzieren, wird von materieller Entbehrung¹ gesprochen. Laut dem Bundesamt für Statistik (2013: o.S.) „ (...) lässt sich soziale Ausgrenzung anhand materieller Entbehrung absolut beschreiben.“ Es werden verschiedene Indikatoren festgelegt, anhand deren eine Messung vorgenommen wird. Bei den Indikatoren handelt es sich um die Entbehrung von Gebrauchsgütern (wie zum Beispiel Geld, einem Auto oder einem Computer) oder um Entbehrungen, welche die Wohnsituation betreffen (wie zum Beispiel dem Wohnen in einem von Lärm oder Kriminalität belasteten Quartier). Von materieller Entbehrung wird gesprochen, wenn eine bestimmte Anzahl der festgelegten Indikatoren aus finanziellen Gründen fehlen. Im Jahr 2012 waren 17 Prozent der Bevölkerung nicht im Stande, eine unerwartete Ausgabe von 2000 Franken zu tätigen. 3.6 Prozent der Bevölkerung der Schweiz sind von materieller Entbehrung betroffen (vgl. ebd.).

Subjektive Armut

Ein subjektives Armutskonzept sollte nicht auf der Einschätzung von Politikern oder Experten beruhen. Viel mehr sollten Einkommenschwäche und Unterversorgung auf den persönlichen Einschätzungen aller Mitglieder der Gesellschaft beruhen und insbesondere auch die Einschätzung der Betroffenen selbst berücksichtigen. Das Hauptanliegen dieses Konzeptes ist es, Werturteile zu verhindern oder zumindest zu verringern. Die subjektiven Armutskonzepte gehen davon aus, dass jegliche von Dritten festgelegten Ausstattungs- und Versorgungsminima nicht dem eigentlichen Empfinden der Betroffenen selbst entsprechen. Eine Person, die ein ausgeprägtes Bedürfnis nach Freizeit hat, weniger arbeitet und dadurch auch ein geringeres Einkommen aufweist, empfindet sich selbst nicht notwendigerweise als arm, auch wenn ihr Einkommen unter

¹ Die materielle Entbehrung kann als Gegenstück von materieller Sicherheit (wie unter Kapitel 2.1.1 beschrieben) betrachtet werden.

der, von der Studie festgelegten, Armutsgrenze liegt. Dem entgegengesetzt könnten sich andere Personen, die ein Einkommen erzielen, welches unter gewöhnlichen Umständen ausreichend ist, trotzdem als arm fühlen, wenn sie damit ihre Bedürfnisse nicht befriedigen können (vgl. Leu et al. 1997: 14).

2.1.3 Armut trotz Erwerbsarbeit („*Working Poor*“)

Es bestehen unterschiedliche Definitionen für den Begriff *Working Poor*. Unterschiede stehen im Zusammenhang mit dem Erwerbsgrad, der geltenden Armutsgrenze und der Frage, ob von Einzelpersonen oder von Haushalten ausgegangen wird. Je nach dem, wie die Statistiken die Definitionen festlegen, entsteht ein anderes Bild. Werden zum Beispiel nur Personen erfasst, die einen Erwerbsgrad von über 90 Prozent aufweisen, werden Alleinerziehende weitgehend aus der Statistik ausgeschlossen (vgl. Knöpfel/Kutzner/Mäder 2004: 17). *Working Poor* leiden im doppeltem Sinn unter strukturell bedingter Armut: Sie verdienen nicht genug, um ihre existenziellen Bedarfe abzudecken, obwohl sie erwerbstätig sind. Hinzu kommt, dass Investitionen zur soziokulturellen und materiellen Existenzsicherung, welche ihr Budget überschreiten, zu wenig oder gar nicht durch Transferleistungen sozialstaatlicher Einrichtungen rückvergütet werden. Da es bis jetzt keine nationale und obligatorische Sozialversicherung gegen die strukturell bedingte Armut gibt, bleibt ihnen als einzige Möglichkeit der finanziellen Unterstützung das Sozialamt (vgl. ebd.: 40).

Wie hoch das Risiko ist, *Working Poor* zu werden, ergibt sich einerseits aus der beruflichen Stellung der Erwerbstätigen und hängt andererseits mit den Kosten zusammen, die für die Kinderbetreuung aufgewendet werden müssen. Es gibt soziodemographische Gruppen, die stärker gefährdet sind unter der Armutsgrenze zu liegen. Ausländische Staatsangehörige sind bei den *Working Poor* stark über vertreten. Im Allgemeinen sind kinderreiche Familien (drei Kinder und mehr) und Alleinerziehende am meisten gefährdet. Das Ausbildungsniveau spielt eine grosse Rolle. Personen die nicht über eine nachobligatorische Ausbildung verfügen oder nur eine Anlehre gemacht haben, sind stärker gefährdet *Working Poor* zu werden. Es zeigt sich, dass *Working Poor* oft in Teilzeitstellen, in Stellen mit atypischen Arbeitszeiten und in ungesicherten Arbeitsverhältnissen tätig sind. Auffallend hoch ist der Anteil *Working Poor* in der Landwirtschaft und bei Frauen die im Detailhandel und im Gastgewerbe tätig sind (vgl. Bauer/Streuli 2001: 3).

2.1.4 Tieflohn

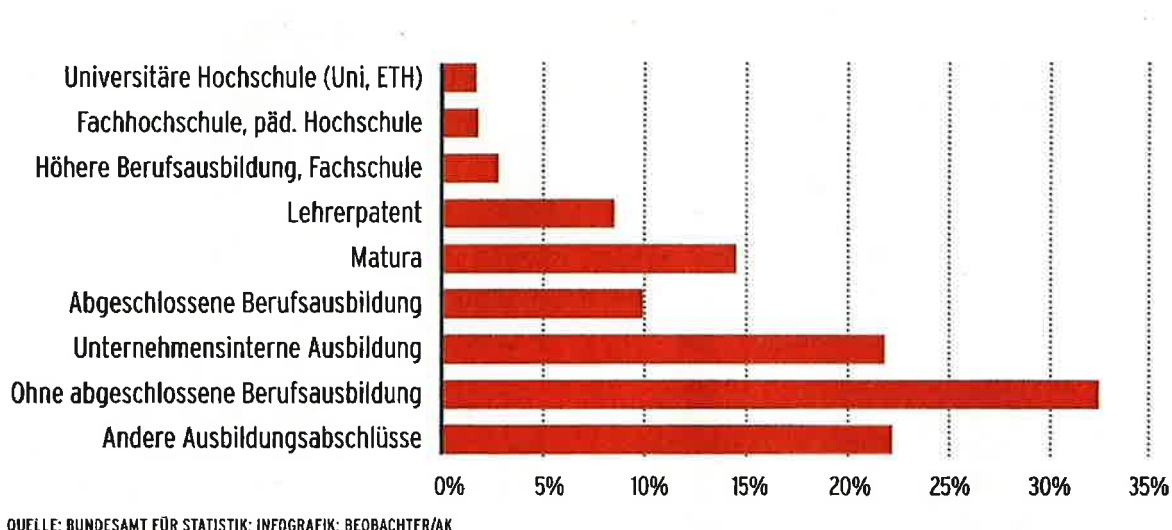
Die Phänomene Tieflohn und *Working Poor* sind nicht identisch. Jemand, der einen tiefen Lohn bezieht, muss nicht zwingend zu den *Working Poor* zählen. Dies liegt daran, dass das Haushaltseinkommen gemessen wird und es sein kann, dass ein weiterer Erwerbsverdienst im

selben Haushalt ausgleichend wirkt. Umgekehrt kann jemand, der einen angemessenen Lohn erhält dennoch *Working Poor* sein, zum Beispiel wenn der Lohn für die ganze Familie reichen muss (vgl. Knöpfel/Kutzner/Mäder 2004: 46f.). Laut dem Beobachter (vgl. Benz 2013: 28), hat das Staatssekretariat für Wirtschaft festgestellt, dass 35 Prozent der Tieflohnarbeiter jung sind und teilweise noch bei ihren Eltern leben. Studenten mit einem Nebenverdienst werden hier auch mitgerechnet. 80 Prozent der Tieflohnarbeiter leben in Haushalten in denen noch eine weitere Person Geld verdient.

Aus der schweizerischen Lohnstrukturerhebung 2010 lässt sich entnehmen, dass jeder zehnte Arbeitnehmer oder jede zehnte Arbeitnehmerin trotz einer 100 prozentigen Anstellung weniger als 4000 Franken verdient. Dies ist vor allem im Bereich der persönlichen Dienstleistungen der Fall, also bei Wäschereien, Friseuren und im Kosmetikbereich (vgl. Bundesamt für Statistik 2012: 9).

Alle Einkommen, die weniger als 60 Prozent des Durchschnittseinkommens (Median) eines Landes betragen, gelten in der Schweiz als Tieflohn. Das Risiko einen Tieflohn zu beziehen ist bei erwerbstätigen Frauen wesentlich höher als bei erwerbstätigen Männern. Die Lohnhöhe ist bedeutend vom Beschäftigungsgrad der Frauen abhängig. Es zeigt sich, dass sich die finanzielle Situation der Frauen nach der Familiengründung oft verschlechtert, da sie dann wegen der Kinderbetreuung teilzeiterwerbstätig werden (vgl. Knöpfel/Liechti 1998: 79).

Die Ausbildung hat (wie bei den *Working Poor*) einen grossen Einfluss auf das Risiko einen tiefen Lohn zu beziehen. Die unten stehende Grafik aus dem Beobachter zeigt das Risiko anschaulich auf.



(Abb 2.: Auswirkung der Ausbildung auf den Tieflohn (in: Benz 2013: 28)

Die Grafik stimmt mit den oben beschriebenen Fakten überein. Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung verdienen drei Mal häufiger einen Tieflohn als Personen mit einem Abschluss. Dass 10 Prozent der Personen, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen ebenfalls einen Tieflohn beziehen ist bedenklich. Dies bedeutet, dass jede zehnte erwerbstätige Person trotz einer Ausbildung armutsgefährdet ist. Über 20 Prozent der Personen, die innerhalb des eigenen Unternehmens eine Ausbildung machen erhalten einen Tieflohn. Hier kann spekuliert werden, dass die Leute zwar geschult werden, um qualifiziertere Arbeit zu leisten, danach aber keine entsprechende Lohnerhöhung erhalten.

In einem älteren Positionspapier welches von der Caritas herausgegeben wurde wird festgestellt, dass sich die Situation eines grossen Teils der Tieflohneempfänger nicht verbessert, sondern sogar verschlechtert hat und die Chancen für die betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen schlecht stehen, langfristig eine adäquat bezahlte Arbeit zu finden (vgl. Knöpfel/Liechti 1998: 71).

Diese Aussage ist, bei Betrachtung der heutigen Lage der Tieflohnarbeiter immer noch gültig.

2.1.5 Soziale Ungleichheit

Der Begriff soziale Ungleichheit beschreibt einen Zustand, bei dem Menschen in einer Gesellschaft oder die Gesellschaften unter einander permanent über ungleiche Zugänge zu notwendigen oder erwünschten Ressourcen verfügen. Es ist die Ungleichverteilung von Macht, Wohlstand und Anerkennung (vgl. Knöpfel/Kutzner/Mäder 2004: 22). Die Verteilung dieser Ressourcen ist zu einem grossen Teil mit den geltenden sozialen Anerkennungsstrukturen verknüpft. Der Erhalt von Geld und Gütern, steht synonym für den Erhalt von Anerkennung und nur wer über Legitimität und Anerkennung verfügt ist befugt, in einem rechtsstaatlichen Kontext Macht auszuüben (vgl. Bosch 2010: 44). Daraus ist zu schliessen, dass ein geringer Lohn mit geringer Anerkennung gleich gesetzt wird. Und dies wiederum impliziert, dass ein Mensch, der über wenig finanzielle Ressourcen verfügt, weniger Macht hat, seine Rechte zu schützen oder einzufordern und zu den Gütern zu kommen, die er benötigt.

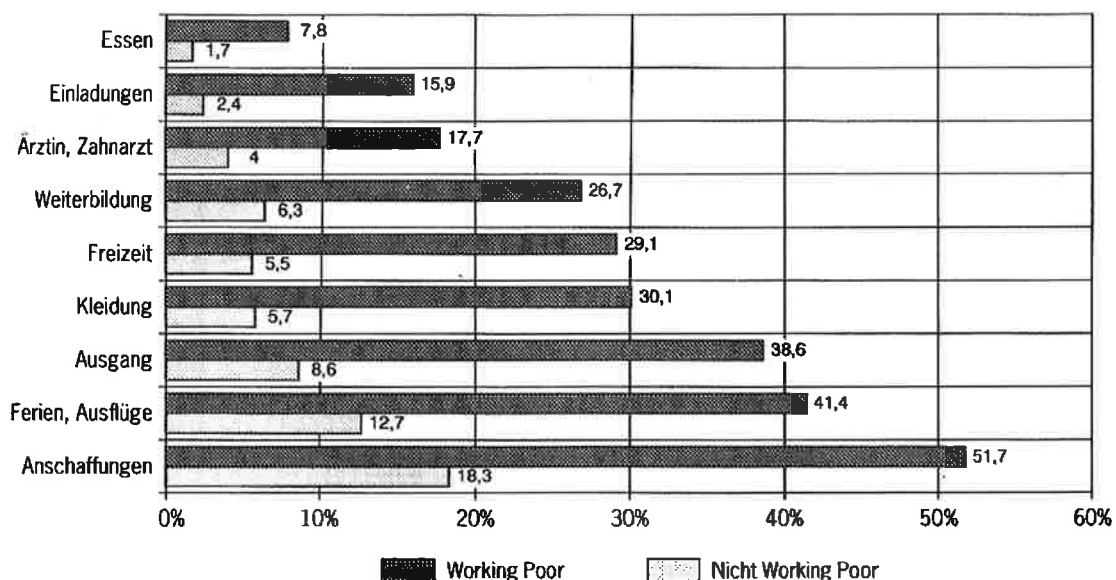
Auch in Bezug auf den Zugang zu Bildung besteht eine Struktur, die auf Anerkennung basiert. Diese ist stratifikatorisch geregelt über das System der Noten. Nur wer eine hohe Leistung erbringt und sich somit Anerkennung aneignet, hat Zugang zum höheren Bildungswesen (vgl. ebd.: 44). Das Schulsystem in der Schweiz, welches nach der Primarstufe die Schulbildung in verschiedene Stufen aufgliedert, macht diese Ungleichheit gut sichtbar. Die Stufen werden je nach Kanton anders genannt. So können sie in Werkschule, Realschule und Sekundarschule eingeteilt sein, oder einfach Sekundarstufe A, B und C genannt werden. Die Aufteilung und Einstufung nach Leistung bleibt dennoch bestehen, unabhängig davon, wie die Stufe heisst. Diese Einstufung hat häufig einen Einfluss auf die weiterführenden Möglichkeiten der Ausbildung und dadurch auch auf

den Einstieg eines Schülers oder einer Schülerin in den Arbeitsmarkt. Die finanziellen Mittel, welche zur Verfügung stehen haben einen grossen Einfluss auf die Bildungschancen eines Individuums. Das Privileg, einen Abschluss an einer Privatschule zu erwerben, sowie die Unterstützung durch kostenpflichtige Nachhilfe steht nur vermögenden Personen zu.

2.2 Risikogruppen und finanzielle Einschränkungen

Bei Betrachtung der Statistiken und der Fachliteratur lassen sich bei den *Working Poor* sowie den Tieflohnbezügern klare Risikogruppen erkennen, die sich überschneiden. Personen, die keine Ausbildung abgeschlossen haben, Frauen, Alleinerziehende, ausländische Staatsangehörige, junge Familien und Paarhaushalte mit drei und mehr Kindern weisen ein erhöhtes Risiko auf, von Armut betroffen zu sein (vgl. Bauer/Sträuli 2001: 13 und auch Sonderegger/Stampfli 2004: 260).

Die Frage stellt sich, an welchen Ressourcen und in welchen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens die Menschen, die von Erwerbsarmut betroffen sind, weniger Teilhaben können. Die folgende Grafik ist aus einem Bericht des Bundesamts für Statistik aus dem Jahr 2001 entnommen. Die Recherchen haben keine vergleichbare Grafik ergeben. Obwohl die Grafik nicht mehr aktuell ist, zeigt sie dennoch anschaulich, in welchen Bereichen sich *Working Poor* finanziell einschränken. Aus diesem Grund wird sie in dieser Thesis verwendet.



© Bundesamt für Statistik

Quelle: SAKE

(Abb 3.: Finanzielle Einschränkungen der *Working Poor* (in: Bauer/Sträuli 2001: 22))

Eine bedenkliche Feststellung ist, dass mehr als 17 Prozent der *Working Poor* bei ärztlichen

Behandlungen Einsparungen machen müssen. Das bedeutet, dass Personen, die von Erwerbsarmut betroffen sind vier Mal weniger zum Arzt gehen als solche, die ein angemessenes Einkommen haben. Gut ein Viertel der *Working Poor* schränkt sich bei der Weiterbildung ein. Eine Weiterbildung wäre aber ein Faktor, der längerfristig eine Verbesserung der Situation bedeuten könnte. Die Grafik zeigt deutlich auf, dass sich Personen, die von Erwerbsarmut betroffen sind, im Vergleich zu Personen, die nicht betroffen sind, stark einschränken. Es stellt sich die Frage, was in einem industriell hoch entwickelten Land wie der Schweiz für Massnahmen ergriffen werden, um dieses Ungleichgewicht zu mindern.

2.3 Das soziale Sicherungssystem der Schweiz

Im Kapitel 2.3.1 werden die rechtlichen Grundlagen in Bezug auf die Wohlfahrt, wie sie in der schweizerischen Bundesverfassung stehen, aufgeführt. Der darauf folgende Abschnitt beschäftigt sich mit der Entwicklung des schweizerischen Wohlfahrtsstaats, wobei versucht wird, ein Einblick in die Verhältnisse der Menschen zur Zeit der Industrialisierung zu zeichnen und die wichtigsten Daten der sozialpolitischen Fortschritte festzuhalten. Die einzelnen Versicherungszweige werden im Teil, der sich mit den Sozialversicherungen befasst erläutert. In der Zusammenfassung werden einerseits die wichtigsten Daten festgehalten und andererseits wird auf die Gegebenheiten und die Probleme des schweizerischen Versicherungssystems hingewiesen.

2.3.1 Rechtliche Grundlagen

Eine der Grundaufgaben des schweizerischen Staates ist es, die soziale Wohlfahrt zu fördern. So ist es in den Grundbestimmungen der Bundesverfassung im Artikel zwei aufgeführt: „Die schweizerische Eidgenossenschaft (...) fördert die gemeinsame Wohlfahrt (...) und sorgt für eine möglichst grosse Chancengleichheit unter den Bürgerinnen und Bürgern.“ (Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 2008: 1f.)

Das schweizerische System der sozialen Sicherheit besteht aus den Sozialversicherungen und der öffentlichen Sozialhilfe. Das Ziel ist, Armut zu verhindern beziehungsweise zu überwinden. Bis alle Zweige des heutigen sozialen Sicherungssystems geschaffen waren, dauerte es 100 Jahre. Dieser schrittweise Ausbau des Systems führte schlussendlich dazu, dass das schweizerische Sicherungssystem kein in sich geschlossenes, auf einander abgestimmtes System ist. Die gesetzlichen Grundlagen sind komplex und es ist nicht einfach, eine Übersicht zu gewinnen. Die Unübersichtlichkeit entspringt aus den vielen unterschiedlichen Bedarfsursachen, die das System abzudecken versucht. Die Sozialversicherungen beruhen auf der Grundlage der gesellschaftlichen Solidarität und sind für grosse Teile der Gesellschaft obligatorisch (vgl. Sonderegger/Stampfli 2004: 231).

Neben den Grundrechten und Bürgerrechten formuliert die Bundesverfassung mehrere Sozialziele. Wie der Titel schon sagt, handelt es sich dabei lediglich um Ziele, nicht um rechtliche Grundlagen. Das heisst, dass Bürgerinnen und Bürger keinen Anspruch darauf erheben können. In Bezug auf die Umsetzung wird sehr vage formuliert, dass Bund und Kantone „(...) die Sozialziele im Rahmen ihrer verfassungsmässigen Zuständigkeiten und ihrer verfügbaren Mittel (...)“ anstreben (ebd.: 9). Im einleitenden Satz des Artikel 41 wird darauf hingewiesen, dass die Umsetzung dieser Ziele „persönliche Verantwortung und private Initiative“ erfordern und der Bund und die Kantone sich nur ergänzend dafür einsetzen (ebd.: 9). Die Frage stellt sich, ob nicht erst durch eine ernsthafte Umsetzung dieser Sozialziele, die im Artikel zwei aufgeführte Chancengleichheit angestrebt würde. Es scheint etwas zynisch, dass alle für die Chancengleichheit wichtigen Bedingungen lediglich in den Sozialzielen festgehalten sind. Soziale Umverteilungen (Sozialtransfers) sind nicht geregelt, was darauf schliessen lässt, dass davon ausgegangen wird, dass sich jede Person selbständig in eine komfortable finanzielle Situation arbeitet. Dies bestätigt der Artikel 94, in dem die Grundsätze der Wirtschaftsordnung geregelt sind. In der Schweiz gilt die Wirtschaftsfreiheit, was bedeutet, dass Bund und Kantone für günstige Rahmenbedingungen der Privatwirtschaft sorgen und die Wettbewerbsfreiheit schützen (vgl. ebd.: 26).

2.3.2 Entstehung des Wohlfahrtssystems in der Schweiz

Der Begriff des „Welfare State“ wurde von Grossbritannien geprägt und verbreitete sich seit den 1940er Jahren weltweit. Die Übersetzung „Wohlfahrtsstaat“ wurde anfänglich eher negativ gewertet und so setzte sich zu Beginn im deutschsprachigen Raum der Begriff „Sozialstaat“ durch, wobei in der wissenschaftlichen Literatur mehrheitlich der Begriff „Wohlfahrtsstaat“ verwendet wurde. Der Beveridge-Plan¹, ein Bericht der 1942 durch die britische Regierung veröffentlicht wurde, gilt als erstes zentrales Dokument dieser Entwicklungen (vgl. Degen 2005: 17).

Beginn der Industrialisierung

Zwischen der Bundesstaatsgründung 1848 und der Jahrhundertwende wurde die Schweiz sehr stark durch die Industrialisierung geprägt. Die Bevölkerungszahl stieg an (von 2.4 auf 3.3 Millionen Einwohner) und immer häufiger zogen Männer und Frauen vom Land in die Stadt, um in Industrie und Gewerbe als Lohnabhängige zu arbeiten. Auch der Bau von Eisenbahnlinien und Fabriken wurde durch die liberale Wirtschaftsordnung und technische Innovationen begünstigt.

1 „Der Bericht macht konkrete Vorschläge zur Errichtung eines umfassenden Systems sozialer Sicherheit, das in erster Linie die Zusammenführung der Sozialversicherungen, die Schaffung eines die Absicherung bei Arbeitsunfällen einschliessenden allgemeinen Gesundheitsdienstes, schliesslich die Einführung von Familienzuzahlungen, die Aufrechterhaltung einer hohen und stabilen Beschäftigungsquote sowie den Schutz vor Massenarbeitslosigkeit umfasst. Den Sozialversicherungen soll das Prinzip der Einbeziehung der Gesamtbevölkerung und der Einheitlichkeit von Beiträgen und Leistungen zugrunde liegen.“ (vgl. dazu Berenstein, Pfeuffer o.J)

Anfänglich florierte in der Schweiz vor allem die Textilindustrie, diese wurde jedoch zunehmend von der Maschinenindustrie abgelöst. Der Aussenhandel und ein moderner Dienstleistungssektor (Banken/Versicherungen) florierten. Die allgemeinen Lebenschancen und der Wohlstand waren jedoch höchst ungleich verteilt (vgl. Bundesamt für Sozialversicherungen 2013a: o.S.). Schon vor der Industrialisierung waren breite Bevölkerungsschichten von Armut geprägt gewesen. Diese Armutsschicht bestand weiterhin und eine neue Armutsschicht kam hinzu, die durch die neuen Strukturen und das Aufbrechen von alten Sicherungssystemen (wie Familien oder Zünften) entstanden war. Schon kleinere Unfälle oder Krankheiten der erwerbstätigen Person oder fehlende Arbeitsgelegenheiten konnten eine Familie in eine prekäre, existenzbedrohende Lage bringen. Diese Massenarmut wurde als Pauperismus bezeichnet (vgl. Degen 2005: 19f.).

Die Not und das Elend der Arbeiter und Arbeiterinnen war enorm. Durch die engen Lebensverhältnisse in den Arbeitervierteln waren auch die hygienischen Zustände desolat. Krankheiten konnten sich schnell ausbreiten, was zu Arbeitsausfällen und somit auch zu Lohnausfällen führte. Zu diesem Zeitpunkt gab es noch keine soziale Sicherung. Eine moralisierende Betrachtung von Armut prägte die Gesellschaft. Es wurde zwischen „würdigen“ und „unwürdigen“ Armen unterschieden. Die „würdigen“ Armen hatten infolge von Alter, Familienverpflichtungen, Behinderung oder Krankheit ihre Erwerbsfähigkeit verloren und sollten darum mittels Fürsorge durch den Staat unterstützt werden. Oft waren es auch Witwen, die unterstützt werden mussten. Ob der Staat eine Person für würdig hielt, Fürsorgeleistungen zu erhalten und was für einen gesellschaftlichen Status diese Person nach Erhalt der Unterstützung hatte, hing vor allem von ihrem Erwerbsstatus, der Erwerbstätigkeit und ihrem Zivilstand ab. Den Armen, die arbeitsfähig waren, jedoch keine Erwerbsarbeit hatten, wurde mangelnder Arbeitswille, „Leichtsinn“ oder „Verschwendungssucht“ unterstellt. Somit wurden die strukturellen Ursachen der Armut ausgeblendet und auf den Lohnarbeiter abgewälzt (vgl. Bundesamt für Sozialversicherungen 2013b: o.S.). Das Anstaltswesen wurde im 19. Jahrhundert stark ausgebaut, da daran geglaubt wurde, dass die Armen an ein ehrbares Leben gewöhnt werden müssen. Die umherziehenden Arbeitssuchenden liessen sich von den Bettlern nur schwer unterscheiden. In den 1880er Jahren wurden Naturalverpflegungsstationen gegründet, welche den Arbeitssuchenden unter strenger Kontrolle, Mahlzeiten und eine Unterkunft bereitstellten. Die Arbeitssuchenden mussten ihren Arbeitswillen mit körperlichen Arbeiten (wie zum Beispiel Holzhacken) beweisen (vgl. Degen 2005: 20).

Arbeiterschutz

Der Kanton Glarus leistete Pionierarbeit indem er schon 1864 das erste umfassende Fabrikgesetz für Erwachsene erliess (vgl. Degen 2005: 21). Im Jahre 1877 wurde auf Bundesebene das

„Bundesgesetz betreffend der Arbeit in Fabriken“ beschlossen, was damals die weitreichendste Fabrikgesetzgebung der Welt war (vgl. Kaufmann 2003: 12). Das Gesetz regelte die Arbeitszeit, Nachtarbeit und sah eine achtwöchige Schonzeit für schwangere Frauen vor. Es schrieb ein Mindestalter für Kinderarbeit vor (vierzehn Jahre) und regelte weitere Arbeitsbedingungen (Modus der Lohnzahlung, Haftpflicht bei Unfall und Gesundheitsschutz). Dieses Gesetz schützte jedoch nur die Fabrikarbeitserschaft. Eine grossflächige Umsetzung wurde dadurch erschwert, dass vom Bund schweizweit nur drei eidgenössische Fabrikinspektoren eingesetzt wurden und auch die kantonalen und kommunalen Behörden den Unternehmern gegenüber sehr tolerant eingestellt waren. „Erst als die Gewerkschaften stark genug waren, um Missstände öffentlich anzuprangern, konnte das Fabrikgesetz umfassend durchgesetzt werden.“ (Degen 2005: 22) Im Juni 1914 wurde vom Parlament das total revidierte Fabrikgesetz (mit 96 statt 21 Artikeln) verabschiedet, welches aufgrund des ersten Weltkriegs vorerst nicht in Kraft gesetzt wurde (vgl. Degen 2005: 28).

Die ersten Gesamtarbeitsverträge (GAV) entstanden um 1850 für die Genfer Typografen und nach und nach auch in der Uhrenindustrie, bei Schreibern und Schuhmachern. Auf die Gesamtwirtschaft war die Auswirkung des GAV zu Beginn gering. Erst zwischen 1905 und 1907 breiteten sich die GAV aufgrund von Arbeiterstreiks langsam aus (vgl. Degen 2006: o.S.). Das Obligationen Recht (OR) wurde 1911 revidiert, indem der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) die gleiche Wirkung erhielt wie ein Gesetz. Betriebe, welche sich dem GAV unterstellten, waren verpflichtet, sich an die vom Kollektiv vereinbarten Arbeitsbedingungen zu halten (vgl. Degen 2005: 27f.). Der schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) erlebte während des Krieges einen starken Aufschwung. Im Jahre 1919 hatten sie zweieinhalb mal mehr Mitglieder als vor dem Krieg. Zudem konnte die Sozialdemokratische Partei (SP) ihre Sitze im Nationalrat von 15 auf 41 erhöhen. Dies geschah aufgrund der Einführung des Proporzwahlrechts. Damit hatte sich die Arbeiterschaft eine eindeutige Stimme gesichert (vgl. ebd.: 29).

Dieser Aufschwung der Gewerkschaften wirkte sich positiv auf die Anzahl der GAV aus. Sie waren allerdings nicht obligatorisch, sondern wurden zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern ausgehandelt. Im Jahr 1941 wurde das Bundesgesetz zur Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) erlassen, das dem Bund unter gewissen Bedingungen die Kompetenz verleiht, die GAV verbindlich zu machen. In der Praxis wird von dieser Kompetenz wenig gebraucht gemacht. Der Durchbruch der GAV kam Ende des zweiten Weltkrieges, vor allem als die Chemieindustrie ihren Widerstand aufgab. Bis in die 1960er Jahre stieg die Anzahl der GAV und stagnierte dann. Seit den 1990er Jahren ist die Entwicklung rückläufig (vgl. Degen 2006: o.S.).

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts wurde die Arbeitslosigkeit erstmals nicht nur als Fehlverhalten des Einzelnen gesehen. Bis zu einem gewissen Grad wurde anerkannt, dass Arbeitslosigkeit eine gesellschaftlich bedingte Notlage war. Die Arbeitslosigkeit war auch Thema „(...) der ersten

sozialpolitischen Volksinitiative die sich unter dem Titel „Recht auf Arbeit“, mit den Mängeln des Arbeitsmarktes befasste“ (Degen 2005: 27). Die Initiative scheiterte 1943 vor dem Stimmvolk deutlich.

Sozialversicherungen

Die Arbeiterverbände gründeten als Antwort auf die schlechten Bedingungen der Arbeiter und Arbeiterinnen eigene Kassen, welche sie „gegenseitige Hilfsgesellschaften“ nannten. Diese finanzierten sich über Beiträge, welche von den Arbeitern bezahlt wurden und unterstützten diese im Fall einer Krankheit oder selten bei anderen Schicksalsschlägen, mit einem bescheidenen Taggeld. Um 1880 waren nur eine Minderheit von circa 200'000 Erwerbstätigen in einer solchen Kasse versichert (vgl. Degen 2005: 24). Die erste Arbeitslosenkasse wurde 1884 durch den Gewerkschaftsbund der Typographen gegründet. Es folgten weitere gewerkschaftlich organisierte Kassen, die oft von kurzer Lebensdauer waren, vor allem wenn es sich bei den versicherten Personen um Arbeiter und Arbeiterinnen handelte, die starken konjunkturellen oder saisonalen Schwankungen ausgesetzt waren. Teilweise wurden auch von Städten und Kantonen Kassen gebildet, die etwas stabiler waren als die der Gewerkschaften. Ab 1901 begannen verschiedene Kantone¹ die gewerkschaftlichen Kassen zu subventionieren. Dies taten sie ohne spezielle gesetzlichen Grundlagen, um das Überleben der Kassen zu fördern (vgl. ebd.: 27).

Mitte der 1880er Jahre spitzten sich in der Schweiz die Debatten über eine sozialpolitische Neuorientierung zu. Ein Beweggrund dafür war sicherlich, dass Otto von Bismarck im deutschen Reich 1881 für die Einführung von Sozialversicherungen plädierte und diese anschliessend zwischen 1883 und 1889 einführte (Kranken-, Invaliditäts-, Unfall- und Altersversicherung).

Wegen der schweizerischen Referendumsdemokratie² erwies sich die Einführung von einem weit weniger umfangreichen sozialen Sicherungssystemen als langwieriger Prozess. Der Verfassungsartikel zur Sozialversicherung wurde im Oktober 1890 vom Stimmvolk angenommen. Der Bund erhielt somit „(...) den Auftrag zur Einrichtung einer Kranken- und Unfallversicherung [KUVG] und die Kompetenz zur Verpflichtung der Gesamtbevölkerung oder einzelner Bevölkerungsklassen zum Beitritt“ (Degen 2005: 25). Es dauerte ein Jahrzehnt, bis die Gesetze ausgearbeitet waren. Zu den Kritikern gehörte mitunter der *Schweizerische Arbeiterbund* (später Schweizerischer Gewerkschaftsbund genannt), da dieser um die eigenen Kassen fürchtete. Das

1 Basel-Stadt war der erste Kanton der Subventionen ausrichtete. Dieses Vorgehen war in der belgischen Stadt Gent verbreitet und wurde deshalb „Genter System“ genannt. (vgl. Degen 2005: 27)

2 Bürgerinnen und Bürger der Schweiz sind berechtigt, im Nachhinein über Parlamentsentscheide abzustimmen. Das Referendum gibt Minderheiten die Möglichkeit, sich für ihre Anliegen einzusetzen und die Regierungspolitik ggf. zu bekämpfen. Es übt als Oppositionsinstrument einen Einfluss auf das politische System aus. „Für den politischen Prozess insgesamt wirkt es verzögernd und bewahrend, indem es entweder die Wirkung von Rechtserlassen herausschiebt oder oft von Bundesrat und Parlament eingebrachte Neuerungen abblockt.“ (Sonderegger/Stampfli 2004: 127)

„Bundesgesetz betreffend die Kranken- und Unfallversicherung (KUVG)“ wurde im Oktober 1899 verabschiedet, scheiterte im Mai 1900 durch die Abstimmung des Volkes (ebd.: 25). Dennoch war dies der erste Schritt auf dem Weg zur Schaffung eines staatlichen Sozialversicherungssystems. Im nächsten Abschnitt sollen die Sozialversicherungen sowie die Sozialhilfe vorgestellt werden, indem ein kurzer geschichtlicher Abriss gemacht und der heutige Stand dargelegt wird.

Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Die AHV ist eine Versicherung, die zu einem Teil das fehlende Erwerbseinkommen als Folge von Alter oder Tod eines Familienmitglieds ersetzt. Der Beginn des ersten Weltkriegs im Jahre 1914 wirkte sich verzögernd auf eine Errichtung der AHV aus, obwohl diese immer wieder Thema auf verschiedenen politischen Ebenen war. Im Jahre 1925 erfolgte die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Einrichtung der AHV, welche im Jahre 1948 vom Parlament verabschiedet wurde (vgl. Moser 2008: 55f.). Die AVH ist in der Bundesverfassung in Artikel 112 geregelt. Die AHV wurde schon zehn Revisionen unterzogen. Die elfte Revision, bei der es hauptsächlich um Sparmassnahmen und Abbau ging, wurde vom Stimmvolk im Jahre 2004 abgelehnt. 2011 werden die unbestrittenen Punkte der 11. AHV-Revision als technische Revision umgesetzt (vgl. Bollier 2013: 155).

Geltungsbereich: Bei der AHV handelt es sich um eine obligatorische, allgemeine Volksversicherung. Alle Personen, die in der Schweiz erwerbstätig sind, sind durch das Gesetz versichert, auch Grenzgänger und niedergelassene ausländische Staatsangehörige. Die Beitragspflicht beginnt bei Erwerbstätigen mit dem 18. Lebensjahr und für Nichterwerbstätige mit 21 Jahren. Für Frauen endet die Beitragspflicht mit 64 und für Männer mit 65, solange ihr jährliches Erwerbseinkommen nach der Pensionierung nicht mehr als 16'800 Franken beträgt. Durch die Versicherung sind auch Kinder (Waisenrenten) und Witwen und Witwer geschützt.

Leistungen: Die Rentenauszahlungen richten sich nach der Höhe der eingezahlten Beiträge. Wenn Beitragslücken entstehen, werden die Renten entsprechend gekürzt und sogenannte Teilrenten ausbezahlt. Bei den Auszahlungen ist ein garantiertes Minimum sowie Maximum festgelegt. Die Minimalrente wird bis zu einem Jahreseinkommen von 12'660 Franken (=Monatseinkommen von 1050 Franken) ausgerichtet. Die Maximalrente erhält, wer während seiner gesamten Beitragspflicht mindestens ein Erwerbseinkommen von 75'960 Franken pro Jahr (=Monatseinkommen von 6330 Franken) hat und darauf die prozentualen Beiträge entrichtet hat.

Finanzierung: Diese geschieht durch das Umlageverfahren, was bedeutet, dass die aktuell erwerbstätige Generation die Renten mit ihren Beiträgen direkt finanziert. Die Arbeitgebenden und die Versicherten bezahlen je eine Hälfte des Beitrages. Der Bund steuert zusätzlich noch circa 16 Prozent bei. Dieses Geld kommt aus dem Ertrag der Tabak- und Alkoholsteuer. Die Kantone steuern circa 3.5 Prozent bei. Zusätzlich kommt noch 1 Prozent der

Mehrwertsteuer zur Finanzierung hinzu (vgl. Sonderegger/Stampfli 2004: 234-238).

Invalidenversicherung (IV)

Die Invalidenversicherung ersetzt teilweise den Arbeitsverdienst, der wegen Invalidität ausfällt.

Die Gesetzesgebung für die Invalidenversicherung folgte zeitgleich mit der AHV im Jahre 1925. Einige Zeit später im Jahre 1960 wurde die Invalidenversicherung vom Parlament verabschiedet. (vgl. Moser 2008: 55f.) Die IV wurde bis heute sechs mal einer Revision unterzogen. Da die IV stark defizitär ist, geht es bei den Revisionen meistens darum, neue Sparmassnahmen zu verankern. Die IV ist in der Bundesverfassung in Artikel 112 geregelt und eng mit der AHV verwandt (vgl. Bollier 2013: 239).

Geltungsbereich: Der Versicherungsschutz ist für den gleichen Personenkreis gültig wie der der AHV. Für niedergelassene Ausländer und Ausländerinnen wird eine Mindestbeitragsdauer von zehn Jahren gefordert. Die IV deckt den krankheits- oder unfallbedingten Verlust der Erwerbsfähigkeit ab. Bei Personen, die nicht erwerbstätig sind (z.B. Hausfrauen) deckt die IV die Arbeitsunfähigkeit ab. Der Grund für den Verlust der Erwerbs- oder Arbeitsfähigkeit ist für die Auszahlung einer IV Rente nicht relevant.

Leistungen: Es gibt bei der IV drei Leistungsarten: Eingliederungsmassnahmen, Renten und Hilflosenentschädigung. Die IV verfolgt den Grundsatz, dass eine Wiedereingliederung ins Erwerbs- und Arbeitsleben Priorität hat vor einer Rentenauszahlung. Eingliederungsmassnahmen sollen einer invaliden Person ermöglichen, ihren Lebensunterhalt möglichst selbst zu verdienen. Die entstehenden Kosten für die Wiedereingliederung werden von der IV übernommen. Eine Rente wird ausgerichtet, wenn Eingliederungsmassnahmen keine Aussichten auf Erfolg haben, nicht erreicht werden konnten oder wenn die Person durch die Invalidität bedingte Arbeitsausfälle hat. Wie viel Geld ausbezahlt wird, richtet sich nach dem Grad der Invalidität und der damit verbundenen Einbusse an Einkommen. Die Höhe der Renten entsprechen in etwa den AHV-Renten. Eine ordentliche Rente erhält eine Person, die vor ihrer Invalidität mindestens für ein Jahr Beiträge gezahlt hat. Personen, die keine Beitragslücken haben, erhalten eine Vollrente, den Übrigen werden Teilrenten ausbezahlt. Wer auf tägliche Hilfe für die Lebensführung angewiesen ist erhält zusätzlich Hilflosenentschädigung (vgl. Sonderegger/Stampfli 2004: 238-240).

Finanzierung: Wie auch die AHV wird die IV durch das Umlageverfahren, also durch Beiträge der Versicherten und Arbeitgebenden finanziert. Zusätzlich zahlt der Bund die Kosten der Hilflosenentschädigung, der ausserordentlichen Renten und die Schuldzinsen der IV. Weiter zahlt der Bund 37,7 Prozent der jährlichen Ausgaben. Diese Beiträge werden mittels Einnahmen durch die Mehrwertsteuer und Steuergelder finanziert. Hinzu kommen die Zinsen des Ausgleichsfonds der IV und Einnahmen aus dem Rückgriff auf Haftpflichtige Dritte (vgl. Bollier 2013: 239).

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL)

Im Jahre 1966 verabschiedete das Parlament die bedarfsgeprüften Ergänzungsleistungen für Rentner und Rentnerinnen der AHV und der IV (vgl. Moser 2005: 57). Die Ergänzungsleistungen wurden eingeführt, da die Rente zum Überleben nicht ausreichend war. Anfänglich wurden die Ergänzungsleistungen in der Bundesverfassung nur als Übergangsbestimmungen aufgenommen, da die Rente der AHV und IV den Lebensunterhalt „(...) angemessen zu decken (...)“ haben (vgl. Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 2008: 31). Im Januar 2008 wurden die Ergänzungsleistungen in der Bundesverfassung (Art.112a⁴⁶) aufgenommen und sind damit ein fester Bestandteil der Sozialversicherungen geworden (vgl. ebd.: 31f.) Sie decken die Lebenshaltungskosten dort ab, wo die AHV/IV nicht ausreichend ist. Auf die EL besteht ein rechtlicher Anspruch.

Geltungsbereich: Personen, die eine Rente, Hilflosenentschädigung oder Taggelder der AHV/IV beziehen und die vom Gesetz anerkannten Ausgaben damit nicht zu decken vermögen, haben Anspruch auf EL. Laut der Statistik des Bundesamts für Sozialversicherungen (vgl. 2013c: 1) bezogen im Jahr 2012 295'200 Personen in der Schweiz zusätzlich zu ihrer Rente EL. Bei der IV benötigen 41.3 Prozent der Beziehenden zusätzlich zu ihrer Rente Ergänzungsleistungen, bei der AHV sind es 12.2 Prozent. Im Vergleich zum letzten Jahr sind die Zahlen gestiegen. Diese Zahlen wären laut Sonderegger und Stampfli (2004: 241) höher, wenn alle Personen die Anspruch auf EL haben, diese auch einfordern würden.

Leistungen: Um den Anspruch zu berechnen, wird das anrechenbare Einkommen den anerkannten Leistungen gegenübergestellt. Fällt die Differenz negativ aus, so wird dieser Betrag mittels Ergänzungsleistungen ausgeglichen. Zusätzlich stellt der Bund verschiedenen gemeinnützigen Organisationen Geld zur Verfügung (Pro Senectute, Pro Infirmis, Pro Juventute) damit Bezüger von EL zusätzlich unterstützt werden können wenn Bedarf besteht (zum Beispiel um unerwartete Ausgaben wie eine Kautionszahlung zu bezahlen).

Finanzierung: Die EL wird über Steuergelder finanziert. Der Bund zahlt den Kantonen Beiträge für die EL. Dabei wird die Finanzkraft des Kantons angeschaut und eingestuft. Der Bund deckt mindestens 10 Prozent und höchstens 35 Prozent der Ausgaben der Kantone für die EL (vgl. Sonderegger/Stampfli 2004: 240f.).

Berufliche Vorsorge (B.V.)

Die berufliche Vorsorge (Pensionskassen) verzeichnete wegen der fehlenden AHV und steuerlicher Begünstigungen nach dem ersten Weltkrieg eine bemerkenswerte Expansion (vgl. Degen 2005: 30). Sie wurde von fortschrittlichen Fabriken, zum Schutz der Arbeitnehmer und ihrer

Familien eingeführt. 1916 wurde die berufliche Vorsorge im Arbeitsvertragsrecht verankert und die Beträge von der Steuerpflicht erlöst. Obligatorisch wurde die B.V. erst 1972 durch eine Volksabstimmung, welche sie als zweite Säule der Altersvorsorge in der Verfassung verankerte. Es dauerte dreizehn Jahre, bis das Gesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge ausgearbeitet war. Sie wurde 1985 in Art.113 der Bundesverfassung festgeschrieben (vgl. Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 2008: 33). Das Leistungsziel ist, dass die B.V. zusammen mit der AHV 60 Prozent des früheren Lohnes erreicht.

Geltungsbereich: Alle Erwerbstätigen, die zwischen 18 und 64 beziehungsweise 65 Jahre alt sind und ein Mindestjahreseinkommen von 21'060 Franken (= 1755 im Monat) verdienen sind obligatorisch versichert. Ab 18 Jahren ist der Tod und die Invalidität versichert und ab dem 25. Lebensjahr auch das Alter. Personen, die selbstständig erwerbstätig oder nicht obligatorisch versichert sind, können sich zu gleichen Bedingungen freiwillig versichern. Seit Juli 1997 wird auch für arbeitslose Personen der Versicherungsschutz bei Invalidität und Tod gewährleistet.

Leistungen: Die Leistungen errechnen sich aus den eingezahlten Beiträgen (Beitragsdauer und koordiniertes Einkommen der Person) und den kumulierten Zinsen. Die Altersrenten der beruflichen Vorsorge werden Altersgutschriften genannt und werden nach der Pensionierung ausbezahlt. Sie decken bei voller Beitragszeit in etwa 37 Prozent des zuletzt bezogenen Lohnes. Statt den monatlichen Renten kann auch eine einmalige Kapitalabfindung ausbezahlt werden.

Finanzierung: Finanziert wird die B.V. vor allem durch Beiträge, Vermögenserträgen und Mutationsgewinnen (Kassenwechsel der Versicherten). Die Beiträge werden prozentual direkt vom Lohn abgezogen, wobei der Arbeitgebende mindestens die Hälfte übernehmen muss. Je nach Kasse liegt der Beitrag zwischen 15 Prozent und 18 Prozent des versicherten Lohnes. Diese Beiträge müssen nicht versteuert werden, die Leistungen, welche ausbezahlt werden hingegen schon. Der Bund und die Kantone leisten keine Beiträge zur B.V. Die Kassen können selbst entscheiden welches Finanzierungssystem sie wählen (vgl. Sonderegger/Stampfli 2004: 242-244).

Freizügigkeits- und Wohneigentumsförderung

Das Freizügigkeitsgesetz (FZG) trat 1995 in Kraft, gehört zur beruflichen Vorsorge und regelt die Ansprüche der Versicherten, wenn sie aus der Kasse austreten (Freizügigkeitsfall), zum Beispiel bei einem Wechsel des Arbeitsortes. Zudem kann der oder die Versicherte das Vorsorgeguthaben frühzeitig beziehen, wenn er oder sie Wohneigentum kaufen möchte. Bis jetzt hat eine Revision stattgefunden, die in drei Etappen realisiert wurde. Die Revision hat den Einstieg in die Kasse erleichtert, indem das Mindesteinkommen auf 18'990 Franken Jahreseinkommen (=1582 Franken

im Monat) herabgesetzt wurde¹ (vgl. Sonderegger/Stampfli 2004: 244f.).

Arbeitslosenversicherung (ALV)

1947 wurde dem Bund die Gesetzgebungskompetenz gegeben, eine Arbeitslosenversicherung zu schaffen, welche 1952 vom Parlament eingeführt wurde (vgl. Moser 2008: 55-57). Die Arbeitslosenversicherung war zunächst auf freiwilliger Basis und eine Neukonzeption wurde erst nach der ersten Erdölkrise 1973 und den daraus resultierenden höheren Arbeitslosenzahlen vom Bundesrat diskutiert. Laut Moser, waren „(...) 1975 nur ungefähr 32 Prozent der Erwerbstätigen versichert“ (2005: 61). 1976 wurde die Versicherung auf Basis von Artikel 114 in der Bundesverfassung gegründet und 1982 schliesslich als obligatorische Arbeitslosenversicherung in die Gesetzgebung eingeführt (vgl. ebd.: 63). Die ALV wurde schon vier Revisionen unterzogen, dabei ging es meistens um Kürzungen der Leistungen und Sparmassnahmen.

Geltungsbereich: Die Beitragspflicht bei der ALV beginnt mit dem siebzehnten Lebensjahr aller Erwerbstätigen und geht bis zum Rentenalter der AHV. Die Versicherung ist obligatorisch und ersetzt Versicherten den Erwerbsausfall bei Kurzarbeit, Arbeitslosigkeit und Schlechtwetter bis zu einem versicherten Jahreslohn von maximal 106'800 Franken. Anspruchsberechtigt ist, wer (ab dem Zeitpunkt des Antrags) in den letzten zwei Jahren mindestens zwölf Monate gearbeitet hat oder wer von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist. Befreit sind Schulabgänger, Erwerbslose infolge Krankheit, Unfall oder Mutterschaft. Bei Personen, die eine selbstständige Tätigkeit aufgenommen haben oder sich der Kindererziehung gewidmet haben, gelten grosszügigere Fristen. Taggelder werden in der Regel ausgerichtet, solange der Versicherte bereit ist, eine Umschulungs-, Weiterbildungs-, oder Eingliederungsmassnahme zu ergreifen. Hinzu kommt, dass die Person bereit sein muss, jede zumutbare Arbeit anzunehmen. Bringt die Arbeit zwischen 70 und 80 Prozent des letztmals verdienten Lohnes ein, gilt sie als zumutbar.

Leistungen: Die Leistungen werden in Form von Taggeldern für maximal zwei Jahre ausbezahlt. Wie viele Taggelder der Person zustehen, hängt vom Alter und der geleisteten Beitragsdauer ab. Eine längere Beitragsdauer und ein höheres Alter bewirkt eine längere und höhere Taggeldzahlung. Das Taggeld entspricht 70 oder bei einer Unterhaltspflicht 80 Prozent des letzten Lohnes.

Finanzierung: Der Beitragssatz wird zur Hälfte von den Versicherten und Arbeitgebenden bezahlt und beträgt seit der letzten Revision anfang Januar 2011 2,2 Prozent des versicherten Lohns und wird mit der AHV, IV und EO abgerechnet. Erwerbstätige, die ein Jahreseinkommen zwischen 126'000 und 315'000 Franken verdienen, zahlen zusätzlich 1 Prozent Solidaritätsbeitrag, der ebenfalls zur Hälfte von den Versicherten und Arbeitgebenden bezahlt wird. Einkommen, die

¹ Die einzelnen Schritte der Revision wurden 2004, 2005 und 2006 gemacht. Da die anderen Revisionspunkte für diese Bachelor Thesis nicht als relevant angesehen werden, wird nicht weiter darauf eingegangen.

über 315'000 Franken liegen wurden zu Beginn nicht verpflichtet, diesen Solidaritätsbeitrag zu bezahlen. Das Gesetz wurde vom Parlament geändert und ab Januar 2014 sind auch Lohnstufen von über 315'000 Franken verpflichtet, den zusätzlichen Solidaritätsbeitrag zu zahlen. Der Solidaritätsbeitrag wird nur solange erhoben, bis die ALV ihre Schulden abgebaut hat (vgl. Bollier 2013: 325f.).

Familienzulagen (FZ)

Familienzulagen sind Geldleistungen, die einmalig oder über eine bestimmte Zeit ausgerichtet werden. Sie dienen zur teilweisen finanziellen Entlastung, der durch einem oder mehreren Kindern entstehenden Kosten. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Familienzulagen wurde 1945 eingeführt, wobei diese damals nur auf Familienzulagen für die Landwirtschaft beschränkt war. Die Zulagen für Bergbauern und Bergbäuerinnen und landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen wurde 1953 vom Parlament verabschiedet (vgl. Moser 2008: 55f.). Bis Mitte der 1970er Jahre sind mehrere Versuche, die Familienzulagen des Bundes zu erweitern gescheitert. Es existierten viele verschiedene kantonale geregelte Familienzulagensysteme, „(...) die sich hinsichtlich der Art der Zulagen, der Höhe und der Zugangskriterien unterschieden“ (Moser 2008: 59). Das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) wurde 2009 eingeführt und sieht in allen Kantonen eine Mindestzulage vor (vgl. Bollier 2013: 615).

Geltungsbereich: Familienzulagen können in der Regel für eigene Kinder, Stiefkinder und Pflegekinder in Anspruch genommen werden. Alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie selbstständig Erwerbstätige und Nichterwerbstätige mit bescheidenem Haushaltseinkommen sind anspruchsberechtigt (vgl. ebd.: 618).

Leistungen: Die Leistungen bestehen aus Kinderzulagen, die bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ausgerichtet werden und Ausbildungszulagen, die ab dem 16. bis zum Abschluss der ersten Ausbildung oder längstens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr vergütet werden. Die vom Bund vorgeschriebene Kinderzulage pro Kind bemisst mindestens 200 Franken und für die Ausbildungskosten 250 Franken monatlich (vgl. ebd.: 622).

Finanzierung: Ist die Person, welche Anspruch auf Kinderzulagen hat nicht erwerbstätig, so erhält sie die Leistung vom Kanton. Ist die Person erwerbstätig, wird die Kinderzulage anhand des AHV-pflichtigen Lohnes berechnet und die Beiträge werden durch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin finanziert. Es werden nur ganze Zulagen ausgerichtet (vgl. ebd.: 624f.)

Erwerbsersatzordnung (EO)

Die Erwerbsersatzordnung wurde ursprünglich eingeführt, um Personen, die im Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst tätig sind, teilweise den Erwerbsausfall zu ersetzen. Im zweiten Weltkrieg wurde die EO durch Vollmachten des Bundesrats gesprochen. 1948 wurde sie gesetzlich

in der Bundesverfassung verankert und trat 1953 als Bundesgesetz in Kraft. 1945 wurde in der Bundesverfassung der Auftrag verankert, eine Mutterschaftsversicherung zu schaffen. Das Bundesgesetz trat fast sechzig Jahre später (2005) in Kraft. Zuvor scheiterten die Versuche, eine Mutterschaftsentschädigung (MSE) einzuführen drei Mal an der Urne (1984, 1987 und 1999). Die EO wurde mehrmals revidiert (vgl. Bollier 2013: 298f.).

Geltungsbereich: Wer in der Armee, im Zivilschutz oder Zivildienst Dienst leistet ist obligatorisch versichert. Hinzu kommen Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Leitungskursen für Jugend+Sport und Jungschützen. Seit 2005 sind Mütter versichert, die bis zur Geburt des Kindes erwerbstätig sind oder solche, die ihre Erwerbstätigkeit wegen Arbeitslosigkeit oder aus gesundheitlichen Gründen aufgeben mussten. Zusätzlich muss die Frau in den letzten neun Monaten vor der Geburt in der AHV versichert gewesen sein und mindestens fünf dieser Monate eine Erwerbstätigkeit gehabt haben. Ausfälle vor der Geburt werden nicht von der EO übernommen. Die Mutterschaftsentschädigung wird höchstens 14 Wochen ausbezahlt. Sobald die Mutter ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnimmt, hat sie keinen Anspruch mehr auf Entschädigung.

Leistungen: Die versicherte Person erhält als Erwerbsersatzentschädigung 80 Prozent des Einkommens, das vor dem Erwerbsausfall verdient wurde.

Finanzierung: Die Finanzierung geschieht über das Umlageverfahren durch erhobene Lohnprozente und gilt für den gleichen Personenkreis wie bei der AHV beschrieben. Personen die nicht Erwerbstätig sind, zahlen einen festgelegten Beitrag pro Jahr ein, der ihren Verhältnissen entspricht (vgl. Bollier 2013: 301-303 als auch Sonderegger/Stampfli 2004: 249-251).

Militärversicherung (MV)

Die Militärversicherung konnte (nach dem Scheitern der KUVG) 1902 als erster Zweig der Sozialversicherungen installiert werden (vgl. Degen 2005: 26). Die Führung der Militärversicherung wurde im Juli 2005 vom Bund an die Suva übertragen. Der Grund hierfür lag hauptsächlich darin, dass die Zusammenarbeit zwischen der MV und der Unfallversicherung verstärkt werden sollte, um langfristig Kosten sparen zu können (vgl. Bollier 2013: 562).

Geltungsbereich: Alle Personen, die obligatorischen Militärdienst, Zivildienst oder Zivilschutz leisten wie auch jugendliche bei Jugend+Sport Anlässen sind versichert. Die MV übernimmt die Haftung bei Schädigungen der körperlichen oder geistigen Gesundheit (Unfall und Krankheiten) und kommt für die wirtschaftlichen Folgen (namentlich bei Erwerbsausfall) auf.

Leistungen: Die MV bietet die gleichen Leistungen wie auch die anderen Sozialversicherungen. Es geht hierbei besonders darum, die direkten wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen, indem Heilungskosten übernommen werden. Finanziert werden Renten, Taggelder, Eingliederung, Heilbehandlung und Hauspflege.

Finanzierung: Finanziert wird die MV ausschliesslich durch Steuergelder. Folglich werden

auch keine Prämien erhoben (vgl. Bollier 2013: 564).

Sozialhilfe

Die Sozialhilfe wurde früher Fürsorge genannt. 1870 wurden in der Schweiz erste Ansätze zur Professionalisierung des Fürsorgewesens unternommen, indem versucht wurde, individuell auf die Armen einzugehen. Im Jahr 1903 wurde die Armenpflegekonferenz gegründet, die seit 1996 Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) heisst. 1963 gab die SKOS (damals Konferenz für öffentliche Fürsorge; SköF) zum ersten mal Richtlinien vor, anhand deren die finanziellen Leistungen der Fürsorge gemessen werden sollten. 1998 wurden die Richtlinien der SKOS einer Revision unterzogen und den veränderten Verhältnissen der Gesellschaft angepasst. Im Jahre 2000 wurde in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft das Recht auf Hilfe in Notlagen (Artikel 12) und die Unterstützung Bedürftiger (Artikel 115) verankert. Seit 2000 wurden die Richtlinien vier mal überprüft und der Teuerung angepasst (vgl. Bollier 2013: 657f.).

Geltungsbereich: Wenn die anderen Systeme der sozialen Sicherung die finanzielle Sicherheit nicht mehr oder nur ungenügend gewährleisten, kommt die Sozialhilfe zum Tragen. Durch die Leistungen der Sozialhilfe soll verhindert werden, dass die in Not geratene Person von der Teilhabe an der Gesellschaft ausgeschlossen wird. Die Sozialhilfe ist keine Versicherung und nicht an die Erwerbsarbeit geknüpft. Alle bedürftigen Personen, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben, können die Sozialhilfe nutzen. Bedürftig ist, wer nicht mehr selbstständig die notwendigen Lebensbedürfnisse abdecken kann. Also nur, wer in einer Notlage ist (vgl. ebd.: 657, 661).

Leistungen: Anders als bei den Sozialversicherungen, wird bei der Sozialhilfe versucht die Hilfeleistungen dem einzelnen Fall anzupassen. Sie verfolgt das Prinzip der Individualisierung, was bedeutet, dass die Hilfeleistung auf die einzelne Person und ihre soziale Situation abgestimmt ist und die Angehörigen miteinbezieht. Die Sozialhilfe hat keinen Berechnungsmodus der allgemein verbindlich ist. Richtlinien, die von der SKOS herausgegeben werden, versuchen eine einheitliche Behandlung der Hilfesuchenden anzustreben. Die SKOS-Richtlinien werden von der Mehrheit der Sozialhilfeorgane befolgt. Der empfohlene Betrag für den Grundbedarf im 2013 beträgt für eine Person 986.- Franken. „Die Zusammensetzung der Ausgabepositionen und die Höhe des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt entsprechen dem Konsumverhalten des untersten Einkommensziels, d.h. der einkommensschwächsten zehn Prozent der Schweizer Haushaltungen.“ (Bollier 2013: 669) Zum Grundbedarf hinzu kommen Beiträge für die Wohnkosten zuzüglich der Nebenkosten und die Kosten für die medizinische Grundversorgung. Der Grundbedarf wird unabhängig davon festgelegt, ob es sich um ein Kind oder eine erwachsene Person handelt. Sie ist abgestuft nach Haushaltgrösse, was heisst, dass jede weitere Person des Haushalts weniger erhält (vgl. ebd.: 667-669). Befolgt die unterstützte Person die Auflagen nicht oder verletzt ihre gesetzlichen Pflichten, so kann eine Leistungskürzung als Sanktion erfolgen.

Personen, die ein Gesuch stellen, müssen alle erforderlichen Angaben und Unterlagen vorzeigen, ansonsten kann der Anspruch auf Leistungen nicht geprüft werden. Falls die Person den jährlichen Überprüfungen nicht nachkommt, werden die Leistungen eingestellt. Alle privaten Vermögensbeträge müssen aufgebraucht sein, bevor eine Anspruchsberechtigung besteht (vgl. ebd.: 680).

Finanzierung: Finanziert wird die Sozialhilfe ausschliesslich über Steuergelder. Es gibt keine direkte Beitragspflicht wie bei den Sozialversicherungen. Die Kantone sind für die Sozialhilfe zuständig, wobei die Aufgabe in den meisten Kantonen den Gemeinden überlassen wird. So wird die Ausführung der Sozialhilfe sehr unterschiedlich gehandhabt. Die Sozialhilfe ist subsidiär¹ geregelt (vgl. ebd.: 662f).

Zusammenfassung und Analyse

Was bei der Entstehungsgeschichte des schweizerischen Wohlfahrtsstaates auffällt, ist die lange Zeit, welche es für jeden neuen Schritt brauchte. Obwohl die Schweiz ein Vorreiter war und als erste ein Fabrikgesetz zum Schutz der Arbeiter und Arbeiterinnen lanciert hatte, war jeder nächste Schritt umkämpft. Dies liegt vor allem am schweizerischen System der Gesetzgebung. Der Föderalismus und das Subsidiaritätsprinzip sind ein Grund dafür, dass der Ausbau des sozialen Sicherungssystems so lange gedauert hat. Damit das Parlament und das Stimmvolk jeweils einen neuen Zweig der Sozialversicherung als sinnvoll erachtete und diskutierte, musste zuerst sichtbar werden, dass der Bedarf da ist. Ein anschauliches Beispiel hierfür ist die ALV, die für alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen obligatorisch wurde, nachdem grosse Teile der Bevölkerung sich in der Notlage der Arbeitslosigkeit befanden. Diese Haltung hat sich bis heute nicht verändert. Wenn nur auf einen Bedarf eingegangen wird, entsteht eine Massnahme, die das Symptom eines Problems bekämpft und nicht die Ursache.

Die sozialen Sicherungssysteme sind vorwiegend zwischen dem zweiten Weltkrieg und den 1970er Jahren ausgebaut wurden. Der Ausbau geriet wegen der ersten Ölkrise im Jahre 1973 (Ausbruch Jom-Kippur-Krieg und darauf folgendes Ölembargo) und der zweiten Ölkrise im Jahre 1979 (Ausbruch erster Golfkrieg) ins Stocken. Wegen der Rezession stiegen die Schulden des Bundeshaushaltes stark an. Aus diesem Grund wurden Sparmassnahmen ergriffen, welche unter anderem die Sozialversicherungen betrafen (vgl. Moser 2008: 60).

Die meisten Sozialversicherungen in der Schweiz sind an eine Erwerbsarbeit geknüpft. Die Auszahlung der Sozialversicherung und die Höhe der Renten hängen massgebend davon ab, wie

¹ Subsidiarität in Bezug auf die Sozialhilfe meint, dass eine Person sich zuerst selber hilft, bevor der Staat Unterstützung bietet. Die Person ist verpflichtet, alles zumutbare zu tun, um sich selbstständig aus der Notlage zu befreien. Erst wenn die Person sich nicht selber helfen kann und auch keine Hilfe von dritter Seite kommt, unterstützt die Sozialhilfe (vgl. Bollier 2013: 663)

viel und wie lange der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin in die Kasse eingezahlt hat. Die Sozialversicherungen übernehmen in diesem Sinne keine Aufgabe des Sozialtransfers. Die finanzielle Ungleichheit zwischen den Bevölkerungsgruppen bleibt unverändert. Die Altersrente lässt sich als Beispiel aufführen. Sie wurde 1948 eingeführt, um die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und ihren Familien zu gewährleisten, wenn sie wegen ihres Alters nicht mehr am Arbeitsprozess teilnehmen konnten. Zwar ist die soziale Absicherung gewährleistet, von einer sozialen Gerechtigkeit kann nicht gesprochen werden. Jeder Rentner und jede Rentnerin erhält eine Rente, die sich aus den bezahlten Beiträgen errechnet; ein niedriges Einkommen ergibt eine niedrige Rente und ein ansehnliches Einkommen ergibt eine ansehnliche Rente (vgl. Castel/Dörre 2009: 24). Dass der Lebensunterhalt nicht durch die Renten gewährleistet wird, zeigt die Entwicklung der Ergänzungsleistungen deutlich auf. Zunächst wurden die EL als Übergangslösung eingerichtet und 2008 doch in der Bundesverfassung verankert. Die Statistik über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV verzeichnet jedes Jahr eine zunehmende Zahl von Rentnern und Rentnerinnen, die auf EL angewiesen sind. Auffällig ist, dass es bei den meisten Revisionen der Sozialversicherungen um Sparmassnahmen und Kürzungen der Renten geht. Auf der einen Seite werden also die Renten gekürzt und auf der anderen Seite müssen die Ergänzungsleistungen die fehlende Rente ersetzen.

Personen, die im Tieflohnbereich arbeiten oder *Working Poor* sind, zahlen in die verschiedenen Sozialversicherungen ein. Eine Absicherung gegen soziale Risiken besteht hingegen nicht. Die meisten Leistungen, welche durch die Sozialversicherungen ausbezahlt werden, richten sich nach der Höhe der eingezahlten Beiträge. Alle Personen, welche (zum Beispiel wegen der Betreuungspflichten) nur Teilzeit arbeiten und nicht das Jahreseinkommen von 12'660 erreichen, müssen mit Kürzungen ihrer Altersrente rechnen. Beitragslücken bewirken ebenfalls Kürzungen. Wird bedacht, dass die AHV zusammen mit der B.V. in etwa 60 Prozent des früheren Einkommens ausmachen soll, wird ersichtlich, in welcher prekärer Lage sich Personen, mit einem ohnehin schon niedrigen Einkommen, nach der Pensionierung befinden. Zu bedenken ist, dass die ALV und die EO nicht den vollen Lohn auszahlen. Dies kann Personen mit einem tiefen Lohn schon vor der Pensionierung in eine schwierige Situation bringen, wenn kein anderes Haushaltseinkommen ausgleichend wirkt. Unwahrscheinlich ist, dass Personen mit niedrigem Einkommen während ihrer Erwerbszeit in eine dritte Säule, Wohneigentum oder in Firmen investieren können, um ihre finanziellen Defizite im Alter auszugleichen. Bei den Wiedereingliederungsmassnahmen der IV haben einkommensschwache Personen die gleichen finanziellen Unterstützungen zur Verfügung wie die anderen. Fehlen Beitragsjahre so kürzt auch die IV die Rente.

Bedenklich ist, dass Personen, die einen rechtlichen Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben, diese oft nicht in Anspruch nehmen. Es ist vorstellbar, dass einige dieser Personen nicht wissen,

dass sie berechtigt wären Ergänzungsleistungen zu beziehen. Ein anderer Grund liegt darin, dass oft aus Scham und Angst vor Stigmatisierung der Anspruch nicht erhoben wird.

2.4 Gesellschaftliche Wahrnehmung von Armut

Serge Paugam (2008: 73) schliesst aus den Ergebnissen seiner Feldforschung, „(...) dass Armut heute weniger ein Zustand als ein Prozess ist.“ Wird Armut statisch definiert, also nicht als Prozess einer zunehmenden Anhäufung von Problemen, denen sowohl Individuen als auch ganze Haushalte und Bevölkerungsgruppen ausgesetzt sind, so wird eine heterogene Gruppe in eine Kategorie gepresst. Der eigentlichen Frage nach den Ursachen und Folgen wird nicht nachgegangen (vgl. Paugam 2008: 73). In der Schweiz wird Armut häufig anhand von Existenzminima definiert und gemessen. Bei dieser Messart wird die Lebenslage der Menschen nicht mit kalkuliert, was zur Folge hat, dass der Heterogenität der Gruppe zu wenig Beachtung zugetragen wird. Ein Student der sich in den Semesterferien einen Nebenverdienst sichert, fühlt sich selbst vielleicht eher „reich“, wird in der Statistik jedoch als Armutsgefährdet eingestuft. Hingegen wird eine Familie, bei der das Haushaltseinkommen knapp über der Armutsgrenze liegt nicht eingerechnet, obwohl sie durch eine hohe Kinderzahl und den daraus resultierenden höheren Lebenshaltungskosten armutsgefährdet oder von Armut betroffen sein kann.

Paugam weist darauf hin, wie wichtig es ist, die sozialgeschichtlichen Grundlagen der Institutionen zu verstehen, die das Denken der Bevölkerung beeinflussen und die Kategorien der Armut in einem Land definieren (vgl. ebd.: 83). Aus diesem Grund wurden im vorhergehenden Kapitel die Grundlagen der Bundesverfassung mit dem Hinweis auf die Wirtschaftsfreiheit und die verschiedenen Systeme der sozialen Sicherung aufgeführt. Sie gehören zu den Institutionen, die entweder gegen die Armut geschaffen wurden oder der Bevölkerung helfen sollen, sich aus der Armut zu befreien. Alle Sozialversicherungen in der Schweiz sind an Leistungen geknüpft. Hier ist eine klare Struktur erkennbar: Wer mehr leistet erhält mehr, vor allem mehr finanzielle Sicherheit. Für Personen mit einem kleinen Verdienst heisst dies, dass sie nicht genügend gegen Risiken abgesichert sind. Als letztes Auffangnetz bleibt die Sozialhilfe.

Die unterschiedliche Auffassung der Ursachen von Armut entsteht einerseits durch das geschichtlich verankerte Wertesystem des Landes und andererseits durch die Tradition wohlfahrtsstaatlicher Interventionen. Jedes Land reagiert in Bezug auf seine arme Bevölkerung in einer ganz bestimmten Weise und mit unterschiedlichen Massnahmen. Es gibt Länder, die seit mehreren Jahrzehnten ein garantiertes Mindesteinkommen für die Bedürftigsten eingeführt haben (Dänemark 1933; Grossbritannien 1948; Bundesrepublik Deutschland 1961; Belgien 1974; Irland 1977). Andere Länder kennen ein solches System erst seit kurzem (Luxemburg 1986; Frankreich 1988; Portugal 1996) (vgl. ebd.: 89). Manche Länder, haben noch keine vergleichbaren

Massnahmen ergriffen. In der Schweiz wurde der Mindestlohn am 18.05.2014 bei der Volksabstimmung abgelehnt.

In den 1970er Jahren wurden Europaweit mehrere Erhebungen durchgeführt, um die soziale Repräsentation von Armut zu untersuchen. Die Studie ging von der Hypothese aus, dass sich die jeweiligen sozialen Repräsentationen von Armut vor allem durch zwei Effekte erklären lassen. Zum einen sprechen sie vom strukturellen Effekt, auch Effekt des Landes genannt, welcher die Stabilität der Nation beschreibt. Zum anderen erwähnen sie den konjunkturellen Effekt, der sich durch die Veränderungen des Arbeitsmarkts ergibt (ebd.: 86f.) Der prominente strukturelle Effekt in der Schweiz ist die Neutralität und dadurch auch die Stabilität, welche schon seit der Gründung des Bundes 1848 gewährleistet ist. Wird der konjunkturelle Effekt betrachtet, so lässt sich eine Veränderung des Arbeitsmarktes feststellen. Im Kapitel 2.3.2 wird ausgeführt, dass die Schweiz anfänglich eine starke Industrie hatte. In der Folge entstanden Gewerkschaften, die sich für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und ihre Rechte einsetzten. Heute ist die Schweiz vor allem eine Dienstleistungsgesellschaft. Laut der Erhebung des Bundesamts für Statistik (2014c: o.S.) arbeiteten im Jahr 2012 74 Prozent der Erwerbstätigen im Dienstleistungssektor. Der Aufschwung der Banken und Versicherungen (und somit auch der Beginn der Entwicklung in Richtung Dienstleistungsgesellschaft) hängt mit der Neutralität der Schweiz zusammen. Die Schweiz wurde durch die zwei Weltkriege weniger hart getroffen als die umliegenden Länder und konnte wirtschaftlich von den Kriegen profitieren.

Paugam nennt noch einen weiteren Effekt, der unabhängig vom jeweiligen Land zu beobachten ist. Der Effekt der Arbeitslosigkeit. Wenn die Arbeitslosigkeit steigt, so geben deutlich weniger Befragte Faulheit als Ursache der Armut an. Sinkt die Arbeitslosenquote wieder, so steigt die Wahrscheinlichkeit, dass als Ursache für Armut Faulheit angegeben wird. Anscheinend wird der Bevölkerung in Zeiten der Krise und des Stellenmangels bewusst, dass es nicht einfach nur das Verschulden der Armen ist, wenn sie keine Arbeit finden (vgl. Paugam 2008: 88). Im Vergleich zu den anderen Ländern in Europa hat die Schweiz eine niedrige Arbeitslosenquote die sich mehrheitlich stabil hält. Zwischen 2003 und 2013 bewegte sie sich zwischen 2.6 und 3.9 Prozent (Bundesamt für Statistik 2014d: o.S.).

Je nach Land variieren die von der Bevölkerung für Armut angegebenen Ursachen. Traditionell lassen sich zwei einander radikal entgegengesetzte Erklärungen für die Ursachen von Armut unterscheiden: eine betont den mangelnden Willen oder die Faulheit der Armen betont und die andere stellt die Ungerechtigkeit der Gesellschaft in den Vordergrund.

Wird die Faulheit als Erklärungsmodell genommen, so kann von einer moralisierenden Auffassung ausgegangen werden, die auf einer strengen Arbeitsethik und auf Pflichtbewusstsein basiert. Aus

dieser Sicht wird den Armen vorgeworfen, dass sie die Selbstverantwortung nicht übernehmen, wodurch zu legitimieren versucht wird, dass die Unterstützung der Sozialbehörden möglichst gering bleiben sollte. Aus dieser Perspektive ist jedes Individuum für seine Situation selber verantwortlich und kann sich nur durch den eigenen Fleiss vor Armut schützen oder sich aus ihr befreien (vgl. Paugam 2008: 87).

Die Ausführungen in Kapitel 2.3 zeigen auf, dass in der Schweiz die Subsidiarität gross geschrieben wird. Alle Bürgerinnen und Bürger sollen mit möglichst grosser Selbstverantwortung ihr eigenes Leben bewältigen und finanzieren. Erst wenn jemand in Not gerät greift das schweizerische System der sozialen Sicherung, um der Person aus der Notlage zu helfen. Um Hilfe zu erhalten, muss der oder die Hilfesuchende in Form von einer Offenlegung seiner privaten und finanziellen Verhältnisse beweisen, dass er oder sie legitimiert ist, Unterstützung zu erhalten. Die wohlfahrtsstaatlichen Einrichtungen sind in der Schweiz mit der Erwerbsarbeit verknüpft. Wer keine Erwerbsarbeit hat, kann nur sehr begrenzt an der Wohlfahrt teilnehmen.

Wird Armut mit Ungerechtigkeit erklärt, impliziert dies eine umfassendere Betrachtungsweise der Gesellschaft. Die Armen werden als Opfer des Systems gesehen, welches sie in diese Lage gebracht hat und so sind die Behörden verpflichtet den Armen zu helfen, indem sie sich für eine grössere soziale Gerechtigkeit einsetzen (vgl. ebd.: 87).

Die Diskussionen, bei denen es um „Missbrauch“ des Sozialhilfebezugs und auch die Fragen über die rechtmässigen Zusprachen von Renten, die in den Medien immer wieder auftauchen, prägen die gesellschaftliche Wahrnehmung von Armut. Durch diese Diskussionen wird das Problem verdeckt, dass viele Menschen trotz einer Erwerbsarbeit nicht genügend Geld verdienen, um ihren Lebensunterhalt zu finanzieren. Diese Berichterstattungen können von Erwerbsarmut betroffene Personen, davor zurückschrecken lassen Unterstützung in Anspruch zu nehmen, weil sie nicht in diese Kategorie fallen wollen. Die Angst stigmatisiert zu werden ist gross.

Wie die Armut in einem Land empfunden wird hängt davon ab, wie sich die Armut in einem Land äussert. Serge Paugam (2008: 112) unterscheidet drei elementare Formen der Armut. Er beschreibt sie als *integrierte Armut*, *marginale Armut* und *disqualifizierende Armut*. Diese Formen kennzeichnen je die Art und Weise, wie die Gesellschaft der von ihr als arm bezeichneten Gruppe gegenübersteht. Ebenso charakterisieren sie, wie die Randgruppe dem Rest der Gesellschaft gegenüber steht.

Bei der Form der *integrierten Armut* ist die Anzahl der Personen die als arm angesehen werden hoch und der Unterschied zur anderen Bevölkerungsschicht ist klein. Da die Armen eine breite gesellschaftliche Gruppe ausmachen, werden sie weniger stigmatisiert. Ihr Lebensstandard ist zwar niedrig, doch sie bleiben in ihren Netzwerken integriert (vgl. Paugam 2008: 112f.).

Bei der *marginalen Armut* bilden die „arm“ oder „ausgegrenzt“ genannten Personen eine kleine Randgruppe. Diese Personen werden stark stigmatisiert und die Gesellschaft sieht sie als „Sozialfälle“, die mit dem industriellen Fortschritt nicht mithalten konnten. Sie machen die „Fehlleistungen des Systems deutlich (...)“ (Paugam 2008: 116). Die Sozialbehörden sind sehr bemüht um die Betreuung dieser Bevölkerungsgruppe und bevormunden die betroffenen Personen.

Bei der *disqualifizierenden Armut* geht es eher um die Frage der Ausgrenzung aus der Gesellschaft als um Armut im eigentlichen Sinne. Die Zahl der Betroffenen steigt kontinuierlich an und sie geraten in prekäre Beschäftigungssituationen oder werden ganz aus der Erwerbssphäre ausgeschlossen. Werden die Personen im Laufe dieses Prozesses, in dem sich die Probleme meist kumulieren, von Unterstützungsleistungen abhängig, so kann es „(...) bei den Betroffenen das Gefühl auslösen, in ein Räderwerk geraten zu sein, das in völliger gesellschaftlicher Nutzlosigkeit endet“ (Paugam 2008: 117). Die *disqualifizierende Armut* ist ein Phänomen, das die ganze Gesellschaft betrifft, da es die Gesellschaftsordnung und die Solidarität der Individuen bedroht. Die *disqualifizierende Armut* löst kollektive Ängste aus, da durch die instabile wirtschaftliche Situation immer mehr Menschen in diese Kategorie fallen (vgl. ebd.: 117).

3. Theoretische Auseinandersetzung – Konzept nach Pierre Bourdieu

3.1 Habitus

Mit dem Begriff *Habitus*, den Bourdieu eingeführt hat, ist die Grundeinstellung des einzelnen Menschen in seiner sozialen Umwelt gemeint. Dies fasst seine Einstellungen und Werte, seine Lebensweise, seine Gewohnheiten und seine Veranlagungen zusammen (vgl. Fuchs-Heinritz/König 2005: 113). Diese innere Haltung, sowie das nach aussen gerichtete Handeln ist von der Gesellschaft und deren Werten und Normen massgebend beeinflusst. Das Individuum wächst in seiner sozialen Umwelt auf und wird in ihr sozialisiert. Somit wird das Individuum auch mit vorgeformten Denk- und Handlungsmustern und Schemata ausgestattet und gleichzeitig auch limitiert. Je nachdem, in welchem sozialen Umfeld ein Individuum aufwächst, lernt es andere ethische Muster der Ordnung und Bewertung und wertet kulturelle Produkte und Praktiken mit anderen Massstäben (vgl. Bourdieu 1982: 278f. und Fuchs-Heinritz/König 2005: 114). Ein Individuum, das in armen Verhältnissen aufwächst hat einen anderen Umgang, einen anderen Habitus und somit andere Voraussetzungen für seine weitere Lebensführung. Diese Ungleichheit bleibt über Generationen hinaus wirksam, es „(...) reproduzieren sich die sozialen Existenzbedingungen (...)“ (Fuchs-Heinritz/König 2005: 115).

3.2 Feld

Das Gegenstück zum Habitus-Begriff bildet der Feld-Begriff. Mit *Feld* ist auch der Handlungsraum gemeint in dem sich das Individuum bewegt (ebd.: 139). Bourdieu meint mit dem Begriff Feld den Handlungsraum, der sich durch die Geschichte verdinglicht hat. Es sind soziale Gebilde wie Staat oder Kirche, die nicht von selbst entstehen, sondern die durch einen kontinuierlichen Aufwand erhalten werden. Der Feld-Begriff beschreibt alle gesellschaftlichen Beziehungen und Beziehungsnetze. Beispiele für Felder sind die Politik, die Kunst oder die Wirtschaft.

3.3 Kapital

Mit Kapital meint Bourdieu im Allgemeinen „soziale Energie“ (vgl. Bourdieu 1982: 194). Fuchs-Heinritz und König beschreiben es als die Arbeit, welche materiell oder immateriell angehäuft und gespeichert wird. Einzelne Menschen oder Gruppen von Menschen, die Kapital zu ihrem eigenen machen, eignen sich soziale Energie an. „Weil es akkumuliertes, vererbbares oder auf andere Weise übertragbares Kapital gibt, haben die Einzelnen und Gruppen unterschiedliche Möglichkeiten des Handelns.“ (Fuchs-Heinritz/König 2005: 157) Folgendes Beispiel vermag dies etwas bildlicher darzustellen: Ein Unternehmer beschäftigt Arbeiter, welche täglich für ihn arbeiten, also „soziale Energie“ (einen Wert) produzieren. Nur ein Teil dieses Wertes, der durch die geleistete Arbeit entsteht, geht an die Arbeiter selbst. Der Unternehmer behält immer auch einen mehr oder weniger grossen Teil dieses Wertes für sich selbst in Form von Geld oder anderen materiellen Gütern. Diese Güter werden nach seinem Ableben an seine Familie weiter gegeben. Dieser materielle Vorsprung ermöglicht seinen Nachkommen einen grösseren Spielraum.

3.3.1 Ökonomisches Kapital

Mit *ökonomischem Kapital* ist der Besitz von Wertgegenständen und materiellem Eigentum gemeint. Dabei handelt es sich um Ware, die unmittelbar zu Geld getauscht werden kann. Darunter zu nennen sind Produktionsmittel, Unternehmen, Grund und Boden und eben Vermögen wie Schmuck, Kunstwerke und Wertpapiere. Von den vier Kapitalsorten ist das ökonomische Kapital das, welches am meisten dominiert und als Grundlage für die anderen Kapitalsorten gilt (vgl. Fuchs-Heinritz/König 2005: 161).

3.3.2 Kulturelles Kapital

Kulturelles Kapital tritt in drei verschiedenen Formen auf:

1. Mit der *objektivierten Form* sind reale materielle Objekte gemeint wie Bücher, Gemälde oder technische Instrumente. Diese Objekte lassen sich gut in *ökonomisches Kapital*

umwandeln, da es möglich ist, für sie Geldbeträge zu bestimmen. Es kann zwar das juristische Eigentum übertragen werden, nicht jedoch die kulturelle Fähigkeit das Objekt zu benutzen (vgl. ebd.: 162) (eine Harfe kann gekauft, die Fähigkeit sie zu spielen muss jedoch erlernt werden).

2. Mit dem *inkorporierten Zustand* des kulturellen Kapitals ist gemeint, dass sich das Individuum Fähigkeiten oder kulturelle Kenntnisse in Form von Bildung angeeignet hat. Dieses kulturelle Kapital kann nicht unmittelbar zu Geld gemacht werden und ist nicht durch Geld zu erwerben. „Erworben wird es durch persönliche (Bildungs-) Bemühungen; niemand kann für einen anderen kulturelles Kapital ansammeln.“ (ebd.: 163) Die Herkunft spielt eine grosse Rolle dabei, wie und in welchem Ausmass *kulturelles Kapital* erworben werden kann. Das Elternhaus und das Milieu, in dem ein Individuum aufwächst, hat einen Einfluss darauf, wie leicht, schwer oder fast unmöglich es ihm gemacht wird, bestimmte Fähigkeiten zu erlernen (vgl. ebd.: 163).
3. Die dritte Form des kulturellen Kapitals ist die *institutionalisierte Form*. Damit sind Abschlusszeugnisse und Bildungstitel gemeint. Erst wenn ein Individuum ein Zertifikat von einem anerkannten Bildungssystem erhält, kann es das erworbene kulturelle Kapital ausweisen. Dies ermöglicht in einem nächsten Schritt den Zugang zu Berufen und mit ihm die Möglichkeit, das erworbene kulturelle Kapital in ein Einkommen, also *ökonomisches Kapital* umzuwandeln (vgl. ebd.: 162-166).

3.3.3 Soziales Kapital

Soziales Kapital meint die Optionen und Chancen, die ein Individuum hat, sich mit Anderen auszutauschen, Andere um Hilfe oder um Rat zu bitten oder sich in einer Gruppe durchzusetzen. Grundlage dieser Kapitalsorte bilden die sozialen Netzwerke, die eine Person im Laufe seines Lebens aufbauen konnte. Diese können sowohl Freundschaften, Bekanntschaften, Familienbeziehungen oder Geschäftsbeziehungen sein als auch aus Mitgliedschaften in Vereinen, Organisationen, Berufsverbänden oder anderen Gruppen bestehen. Je mehr Wertschätzung und Anerkennung innerhalb dieser Gruppen praktiziert wird, desto eher besteht die Möglichkeit, dass das Individuum im Ernstfall Hilfe erhält oder diese einfordern kann. Das soziale Kapital ist nicht eine Gegebenheit, die einfach fortbesteht, sondern es bedarf einer kontinuierlichen Investition von Zeit und Energie, um sie zu pflegen und beizubehalten. Dies geschieht durch regelmässige Treffen, Einladungen zum Essen, Korrespondenzen oder Geschenken bei Geburtstagen und sonstigen Festtagen (vgl. ebd.: 166). Die Hauptaufgabe des sozialen Kapitals ist vor allem die Steigerung und Sicherung des ökonomischen und kulturellen Kapitals. Zu bemerken ist, dass der Umgang mit dem sozialen Kapital nicht so leicht ist, wie mit dem ökonomischen Kapital, da es nur

schwer berechnet werden kann. Im voraus ist nicht eruierbar, ob sich eingegangene Beziehungen für die Person als vorteilhaft erweisen (vgl. ebd.:167f.).

3.3.4 Symbolisches Kapital

Symbolisches Kapital meint die jeweiligen Möglichkeiten, die ein Individuum hat, soziale Anerkennung und soziales Prestige zu erlangen und zu bewahren. Dies geschieht einerseits durch die Legitimierung von *kulturellem Kapital* mit Bildungszertifikaten. Andererseits kann es auch dadurch passieren, dass Besitzer von *ökonomischem Kapital* sich Anerkennung aneignen, in dem sie gewisse Anlässe fördern. Wie es zum Beispiel von Versicherungen oder andere Firmen bei Sportanlässen üblich ist. Die „(...) Verfügbarkeit von Statussymbolen mit entsprechender Wirkung „ tragen zum Erhalt des symbolischen Kapitals bei (Fuchs-Heinritz, König 2005: 169). *Symbolisches Kapital* ist die Art und Weise, wie eine der drei Kapitalgrundarten (kulturell, sozial, ökonomisch) wahrgenommen und eingeordnet wird. Dabei kann es gut sein, dass diese Einordnung willkürlich geschieht, da sie auf von Normen abgeleiteten Kategorien basiert (vgl. ebd.: 169). Bourdieu beschreibt den Staat als „Bank des *symbolischen Kapitals*“, da dieser durch die Rechtsprechung und Gesetzesanwendung mitbestimmt, was allgemeingültig ist und was nicht.

4. Anwendung des Konzepts nach Pierre Bourdieu

Das Konzept von Pierre Bourdieu kann als *Lebenslagenansatz* angesehen werden, da es die verschiedenen Lebensbereiche wie Arbeit, Bildung, Wohnen und Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben einbezieht. Zudem wird es den Wechselwirkungen gerecht die stattfinden, wenn gewisse Ressourcen fehlen oder nur ungenügend vorhanden sind. Das Konzept wird in diesem Kapitel auf die 10 Prozent der erwerbstätigen Bevölkerung der Schweiz angewendet, die trotz ihrer Erwerbstätigkeit arm sind. Da die Gruppe, wie Paugam korrekt sagt, nicht homogen ist, soll einzeln auf die Risikogruppen eingegangen werden. Somit soll verhindert werden, dass mögliche Ursachen für die Armut, die nur eine Gruppe betreffen nicht in der Analyse vergessen gehen.

4.1 Anwendung auf die Risikogruppen

Die Literaturrecherchen zum Thema Tieflohn und *Working Poor* haben klare Risikogruppen und Faktoren ergeben, die in Kapitel 2.2 eingeführt wurden. Diese sechs Gruppen sollen im nachstehenden Abschnitt einzeln angesehen werden. Unter Kapitel 4.1.7 wird eine Zusammenfassung vorgenommen und ergänzt.

4.1.1 Personen ohne abgeschlossene Ausbildung

Eine Person, die sich ohne Ausbildung auf dem *Feld* des Arbeitsmarktes bewegt, hat eine viel geringere Chance einen Lohn zu erhalten, die zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes ausreicht als eine Person mit Ausbildung. Dies bestätigt sich auch in der Grafik im Kapitel 2.1.4, die zeigt, dass mehr als 30 Prozent der Personen, die einen Tieflohn beziehen, keine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen können. Einen Tieflohn zu beziehen bedeutet automatisch, weniger *ökonomisches Kapital* zur Verfügung zu haben. Das *ökonomische Kapital* ist laut Bourdieu Grundlage, um zu den anderen Kapitalsorten Zugang zu erhalten. Personen ohne abgeschlossene Ausbildung haben durch den geringen Lohn sehr wenig Möglichkeiten sich auszubilden, da Bildung Zeit und finanzielle Ressourcen braucht. Wenn eine Person bei einer 100 Prozent Anstellung nur knapp genug Geld verdient, um ihre Lebenshaltungskosten zu decken, kann sie kaum das Pensum reduzieren. Dieses Risiko müssten sie eingehen, um Zeit für eine Ausbildung zu schaffen und sich so die *institutionalisierte Form* von *kulturellem Kapital* anzueignen. Keine abgeschlossene Ausbildung zu haben ist nicht gleichbedeutend mit Kenntnislosigkeit. Es bedeutet lediglich, dass die Person nicht über ein Zertifikat oder Bildungstitel verfügt, die sich in entsprechendes *ökonomisches Kapital* verwandeln lässt. Dies kann unterschiedliche Gründe haben. Sie entspringen unter anderem aus dem *Habitus* der Person und müssen individuell angeschaut werden. Ein Grund könnte sein, dass die Person in einer bildungsfernen Familie aufgewachsen ist und dadurch weniger in diese Richtung gefördert wurde. Oder die Person hat sehr wohl einen Bildungsabschluss, jedoch einen, der in der Schweiz nicht angerechnet oder anerkannt wird. Ein weiterer Grund könnte sein, dass sich die Person einfach nicht für eine Ausbildung interessiert.

Wird die Person, welche keine Ausbildung abgeschlossen hat, Mutter oder Vater, so ist ihre Situation in dem Moment noch prekärer, da der Lohn nicht mehr nur für diese Person alleine reichen muss. Hinzu kommt, dass sich die Situation der Eltern auf den *Habitus* des Kindes auswirkt. Dies ist die soziale Reproduktion von der Bourdieu spricht.¹

Ob eine Person ohne Ausbildung genügend *soziales Kapital* hat, hängt von der individuellen Situation ab. Die Grafik in Kapitel 2.2 zeigt, dass Personen mit einem niedrigen Einkommen gerade in den Bereichen Ausgang, Freizeit und Anschaffungen Einsparungen machen. Laut Bourdieu wird *soziales Kapital* jedoch gerade durch regelmässige Treffen mit Freunden, Einladungen zum Essen oder mit Geschenken zu speziellen Anlässen verfestigt. Fehlendes *ökonomisches Kapital* kann sich auf das *soziale Kapital* einschränkend auswirken.

Ohne Ausbildung kann sich eine Person nur sehr schwierig *symbolisches Kapital* erkämpfen, da in

¹ Ein Kind von Eltern ohne Bildungsabschluss muss nicht automatisch in die gleiche Situation kommen wie die Eltern. Die Situation kann auch als Antrieb wirken, indem es dem Kind oder auch den Eltern extrem wichtig ist, eine bessere Voraussetzung für sich selbst oder den Nachwuchs zu schaffen.

einem leistungsorientierten Land wie der Schweiz, die berufliche Stellung massgebend ist, für die Anerkennung und das Prestige, das eine Person erhält. Diese Gegebenheit wird in der Definition der Erwerbsarbeit in Kapitel 2.1.1 aufgezeigt. Hier liegt klar ein strukturelles Problem vor, weil unsere Gesellschaft stratifikatorisch angelegte Bildungs- und Arbeitssysteme hat und diese die Bedingungen schaffen, in denen wir uns bewegen. Hier ist anzufügen, dass auch die Anerkennung von Freunden als *symbolisches Kapital* gesehen werden kann. Gerade in prekären Situationen können sich Jugendliche oder alternativ Denkende beispielsweise über Subkulturen einen neuen *Habitus* aneignen.

4.1.2 Frauen

Eine Frau, die sich im *Feld* des Arbeitsmarktes bewegt, ist häufiger von einem Tieflohn betroffen und häufiger *Working Poor*. Dies liegt zu einem grossen Teil daran, dass sich gewisse Risikofaktoren bei Frauen häufen. Gerade Kinder zu haben, ist in der Schweiz einer der grössten Risikofaktoren *Working Poor* zu werden. Das heisst, dass ihnen unweigerlich für eine bestimmte Zeit weniger *ökonomisches Kapital* zur Verfügung steht, da die Erwerbsersatzordnung 80 Prozent des letzten Lohnes abdeckt. Es kommt oft vor, dass Frauen nachdem sie Kinder kriegen nur noch Teilzeit arbeiten, da sie sich der Betreuung des eigenen Kindes widmen. Ein weiterer Faktor ist, dass Frauen teilweise heute noch, bei gleichwertiger Qualifikation, weniger verdienen als Männer (vgl. Bauer/Streuli 2001: 13). Folglich erhalten sie für gleichwertige Arbeit weniger *ökonomisches Kapital*, was sich nachteilig auswirkt auf den Erwerb der anderen Kapitalsorten. Frauen sind öfters als Männer im Gastgewerbe oder im Detailhandel tätig. Häufig sind es auch Bereiche, welche nur wenig Aufstiegs oder Weiterbildungsmöglichkeiten anbieten. Die anhaltende Lohnungleichheit ist ein strukturelles Problem und müsste vom Staat reguliert werden.

Es gibt keinen allgemeingültigen *Habitus*, der auf die Frau passt. Die Umstände, in denen eine Frau aufgewachsen ist und mit denen sie sich während ihres Lebens konfrontiert sieht, haben einen Einfluss darauf, wie sie im Berufsleben steht. Kommt sie zum Beispiel aus einer konservativen Familie, die eine Ausbildung der Frau als unnötig oder schlecht empfindet, wird sie das limitieren.

Die Rolle, welche die Frau (zum Beispiel als Mutter) einnimmt und die Haltung der Familie gegenüber der weiblichen Rolle beeinflusst das Selbstverständnis der Frau (zum Beispiel der Tochter). Unter Umständen kann dieses Selbstverständnis von Generation zu Generation weitergegeben werden. Das Frauenstimmrecht wurde in der Schweiz 1971 eingeführt, was bedeutet, dass die Frauen bis dahin zum *Feld* der Politik keinen Zugang hatten. Dass in der Schweiz die Mutterschaftsentschädigung 2005 eingeführt wurde zeigt deutlich auf, dass sich die Frau in der Arbeitswelt erst vor kurzem *symbolisches Kapital*, also soziale Anerkennung, sichern

konnte.

Beim *sozialen Kapital* verhält es sich ebenso, wie unter „Personen ohne abgeschlossene Ausbildung“ beschrieben. Falls die Frau nicht erwerbstätig ist, fehlt ihr ein Bereich um soziale Kontakte zu knüpfen. Diese können jedoch in anderen Bereichen wieder ausgeglichen werden (zum Beispiel durch Bekanntschaften mit anderen nicht erwerbstätigen Müttern). Wenn sie arbeitet, aber ihre Anstellung wegen der Kinderbetreuung aufgibt, kann dies einen Verlust von *sozialem Kapital* bedeuten.

4.1.3 Alleinerziehende

Alleinerziehende befinden sich auf verschiedenen Ebenen in einer prekären Lage. Häufig sind sie im *Feld* des Arbeitsmarktes in Teilzeitstellen beschäftigt, welche überdurchschnittlich oft im Tieflohnbereich liegen. Zudem finanziert das *ökonomische Kapital* den Lebensunterhalt von mehreren Personen. Die Kombination von Tieflohn, Teilzeitarbeit und Teilung durch mehrere Personen, macht es für Alleinerziehende sehr schwierig, genügend *ökonomisches Kapital* zu sichern. Da Familienzulagen prozentual zum Lohn entrichtet werden, entsteht unter Umständen dadurch keine grosse Entlastung. Dass seit 2009 allen Eltern eine Mindestzulage zusteht und bei zu geringem Einkommen von den Kantonen bezahlt wird, ist ein Fortschritt. Alleinerziehende erwerbstätige Eltern, müssen ihre Kinder fremdbetreuen lassen, was das *ökonomische Kapital* zusätzlich belasten kann. Eine Weiterbildung zu absolvieren ist unter diesen Umständen höchst schwierig, da mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht nur ein Mangel an Zeit besteht, sondern eben auch die finanziellen Ressourcen fehlen. Auch eine gut ausgebildete alleinerziehende Person, die einen angemessenen Lohn erhält, ist in dieser Situation nicht vor dem Risiko geschützt, *Working Poor* zu werden. Eine positive Auswirkung kann sein, dass die Kinder früh lernen, Selbstverantwortung zu übernehmen und es als selbstverständlich ansehen, dass Eltern arbeiten. Die Mehrfachbelastung des alleinerziehenden Elternteils kann dazu beitragen, dass er oder sie nicht genügend Zeit oder Energie hat, die Kinder beim Erschliessen von *kulturellem Kapital* zu unterstützen. Dies trägt dazu bei, dass sich die soziale Situation reproduzieren kann. Ein Verlust des Partners kann zu einem Verlust von *sozialem Kapital* führen. Der Partner, der in vielen Bereichen Unterstützung geboten hat fehlt und unter Umständen gehen Freundschaften auseinander oder die familiären Beziehungen werden abgeschwächt.

4.1.4 Ausländische Staatsangehörige

Ausländische Staatsangehörigen werden im *Feld* des Arbeitsmarktes oft (ähnlich wie Frauen), bei gleichwertiger Qualifikation, schlechter entlohnt als Schweizer. Hinzu kommt, dass es sein kann, dass ihr *kulturelles Kapital* (zum Beispiel ihre Ausbildung) in der Schweiz nicht anerkannt wird und

sie gezwungen sind, eine Stelle anzunehmen die keine Ausbildung erfordert. Es kann auch sein, dass ausser der Grundschule keine andere Ausbildung absolviert wurde. Stellen, die keine Ausbildung vorschreiben, sind meistens im Tieflohnbereich oder im Stundenlohnbereich angesiedelt, was bedeutet, dass weniger *ökonomisches Kapital* zur Verfügung steht. Auch die neue Sprache ist *kulturelles Kapital*. Um sich die Sprache anzueignen braucht es Zeit und *ökonomisches Kapital*, da sich ansonsten nicht mit einem Bildungszertifikat belegen lässt, dass die Person ein bestimmtes Niveau der Sprachkenntnis erreicht hat. Gerade das Beherrschen der indigenen Sprache hat grosse Auswirkungen auf den beruflichen Erfolg und somit der Sicherung von *ökonomischem Kapital*. Der *Habitus* der ausländischen Staatsangehörigen ist natürlich unterschiedlich. Was alle gemeinsam haben ist, dass sie sich in der Schweiz in einem neuen *Feld* bewegen. Das bedeutet, dass andere Gewohnheiten, Werte und Normen gelten als in ihrem Heimatland. Dies hat vielfach grosse Auswirkungen auf die Kinder der ausländischen Staatsangehörigen, welche in der Schweiz sozialisiert werden. Sie stehen zwischen zwei *Habitus*; einerseits dem von den Eltern übermittelten und andererseits dem, den sie in der Schule begegnen. Dies kann zwischen Eltern und Kindern Spannungen verursachen, gerade wenn zum Beispiel die Rollenauffassung der Frau in der einheimischen Kultur nicht mit der des neuen Heimatorts übereinstimmen. Im Bereich des *symbolischen Kapitals* sind ausländische Staatsangehörige meistens benachteiligt. Einerseits durch die schlechtere Stellung auf dem *Feld* des Arbeitsmarktes, andererseits durch die strukturellen Bedingungen des sozialen Sicherungssystems und der Sozialpolitik. So zahlen sie mit der Quellensteuer mehr Steuern als Schweizer, können jedoch nicht im gleichen Mass an den *Feldern* teilnehmen (zum Beispiel keine Abstimmungsberechtigung).

Ausländische Erwerbstätige sind verpflichtet die Beiträge den Sozialversicherungen einzuzahlen, erhalten dennoch nicht den gleichen Schutz wie Schweizer. Bei der Invalidenversicherung sind ausländische Staatsangehörige erst nach zehn Jahren berechtigt, Leistungen zu beziehen. Aus diesem Grund deckt oft die Sozialhilfe die fehlenden Sozialversicherungen ab. Beziehen ausländische Staatsangehörige über längere Zeit Sozialhilfe, müssen sie befürchten, aus der Schweiz ausgewiesen zu werden. Die Bedingungen, um genügend *ökonomisches Kapital* zu erlangen sind denkbar schlecht und die Systeme der sozialen Sicherung decken die Risiken für ausländische Staatsangehörige ungenügend ab. Hier wird deutlich sichtbar, dass es für ausländische Staatsangehörige in der Schweiz ein langwieriger und schwieriger Weg ist, sich *symbolisches Kapital* zu erarbeiten. Beim *sozialen Kapital* ist es schwierig eine Einschätzung zu machen. Auf der einen Seite sind die sozialen Netzwerke wie Familie und Freunde aus dem Heimatland weit weg und aus diesem Grund weniger aktivierbar. Andererseits erweitert sich ihr soziales Netzwerk erheblich, wenn sie im neuen Land ein zweites Netzwerk aufbauen können.

Hier besteht auch die Möglichkeit, dass sich die ausländischen Staatsangehörigen in einer Subkultur bewegen, was die Gefahr erhöhen kann diskriminiert zu werden.

4.1.5 Junge Familien

Bei jungen Familien kumulieren sich mehrere Risikofaktoren. Konnten die Eltern noch keinen Ausbildungsabschluss erlangen, so sind sie in der Situation der „Personen ohne abgeschlossene Ausbildung“. Zusätzlich haben sie Kinder, was die verfügbaren finanziellen Mittel pro Person verringert. Auf dem *Feld* des Arbeitsmarktes erhalten Personen, die wenig Berufserfahrung haben oder jung sind weniger Lohn, was bedeutet, dass weniger *ökonomisches Kapital* zur Verfügung steht. Dies hat wiederum Auswirkungen auf die Möglichkeiten, die die junge Familie hat, für sich selber sowie auch für die Kinder neues oder weiteres *kulturelles Kapital* zu erschliessen. Da viele Sozialversicherungen erst ab einer gewissen Beitragszeit volle Leistungen (oder überhaupt Leistungen) auszahlen, sind junge Familien zusätzlich strukturell benachteiligt. Dass der Staat seit 2009 einheitliche Regelungen zu Familienzulagen hat und für alle eine Mindestzulage vorsieht, ist für junge Familien eine Entlastung. Familienzulagen werden, falls die Eltern arbeiten, prozentual zum Lohn ausgerichtet. Dies ist eine strukturelle Benachteiligung, welche der Staat ungenügend ausgleicht. Junge Familien hatten weniger Zeit sich *symbolisches Kapital* aufzubauen, da sie noch nicht lange erwerbstätig sind. Der *Habitus* muss bei allen individuell angeschaut werden. Hier kommt es auch darauf an, ob Kinder geplant waren oder nicht und ob das Umfeld der jungen Familie die Familiengründung gutheisst oder dagegen ist. Es ist vorstellbar, dass junge Familien viel *soziales Kapital* zur Verfügung haben, da ihre Eltern sowie auch die Grosseltern jünger sind und einen Teil der Betreuungsaufgaben übernehmen könnten. Dies würde sich wiederum positiv auf das *ökonomische Kapital* der Familie auswirken. Auf der anderen Seite kann es negative Auswirkungen haben, auf Beziehungen im Freundeskreis, da sich diese eventuell noch nicht mit der Idee von Kindern identifizieren können. Wenn das Umfeld der Familiengründung kritisch oder ablehnend gegenüber steht, kann es sich negativ auf das *soziale Kapital* auswirken.

4.1.6 Paarhaushalte mit drei und mehr Kindern

Kinder zu haben erhöht das Risiko, von Armut betroffen zu sein. Folglich steigt mit der Kinderzahl auch das Armutsrisiko. Auch der Betreuungsaufwand steigt mit jedem Kind. Entweder braucht es mehr Geld, um die Kinder extern zu betreuen, oder eine Elternteil reduziert sein Arbeitspensum, was ein Verlust des *ökonomischen Kapitals* bedeutet. Da das Haushaltseinkommen unter mehr Personen aufgeteilt wird, bleibt für den Einzelnen weniger Kapital zur Verfügung. Bei den Leistungen der Sozialhilfe werden die Unterstützungsleistungen nach Haushaltsgrösse abgestuft, was ebenfalls heisst, dass für jede weitere Person weniger Grundbedarf vorhanden ist. Dies kann zum Beispiel bedeuten, dass jedes Kind weniger Zugang zu *kulturellem Kapital* hat.

Musikunterricht oder einen Sportverein für ein Kind zu bezahlen ist etwas anderes, als dies für drei Kinder zu ermöglichen. Die bestehenden Sozialversicherungssysteme tragen wenig dazu bei kinderreiche Familien zu entlasten. Zwar zahlt die ALV ein höheres Taggeld aus (80 statt 70 Prozent) wenn Unterhaltspflicht gegenüber Kindern besteht und finanziert auch weiterhin die im letzten Anstellungsverhältnis geltenden Kinderzulagen. Bei einer kinderreichen Familie ist eine Lohneinbusse von 20 Prozent sehr schwer verkraftbar. Die Mutterschaftsentschädigung der EO erhält nur, wer gearbeitet hat. Hat die Mutter ihre Erwerbsarbeit schon früher wegen den steigenden Erziehungspflichten aufgegeben, so ist sie nicht berechtigt von der EO Leistungen zu beziehen. Familienzulagen werden in der Schweiz erst seit 2009 flächendeckend an alle Familien ausbezahlt. Vorher wurden sie nur im Bereich der Landwirtschaft ausgerichtet. Dass bis vor kurzem vom Staat keine adäquatere Unterstützung für Familien zur Verfügung gestellt wurde zeigt auf, dass noch alte Werte und Normen in Bezug auf das Familienmodell vorherrschten. Die neuen obligatorischen Mindestzulagen können als *symbolisches Kapital* angesehen werden, da die gesellschaftlichen Veränderungen in Bezug auf Erwerbsarbeit und Familie Anerkennung erhalten haben.

Steigt die Anzahl der Personen in der Familie, können die Zugangsmöglichkeiten zu sozialen Netzwerken steigen. Jedes Kind hat ein eigenes Netzwerk, bestehend aus Schule und Freundschaften, und wird dies zu einem gewissen Teil auch in die Kernfamilie hinein tragen. Ein positiver Aspekt eine grosse Familie zu haben ist, dass mehr *soziales Kapital* zur Verfügung steht, da es mehr Bezugspersonen gibt. Ein negativer Aspekt davon ist, dass die Qualität der Beziehungen abnehmen kann, da die Aufmerksamkeit der Eltern und Grosseltern durch mehrere Kinder geteilt ist. Auch die Mittel um *soziales Kapital* zu pflegen nehmen ab. Jedes Kind und auch die Eltern haben weniger *ökonomisches Kapital* um Beziehungen zu pflegen.

4.1.7 Zusammenfassung und Ergänzungen

Was sich Grundsätzlich zu allen verschiedenen Risikogruppen sagen lässt ist, dass das fehlende *ökonomische Kapital* sich stark auf die anderen Bereiche auswirken kann. Der Mangel an finanziellen Ressourcen ist ein Mangel an Entscheidungsmöglichkeiten. Dieser Mangel zieht sich durch die meisten Lebensbereiche hindurch. Zum Beispiel wird bei der Wahl der Wohnung der Kostenfaktor eine grosse Rolle spielen. Andere Kriterien wie eine gute Schule, ein ruhiges Quartier, einen kurzen Arbeits- beziehungsweise Schulweg oder die Nähe von Erholungsgebieten werden zweitrangig berücksichtigt werden müssen. Es kann also gut sein, dass Menschen, die von Erwerbsarmut betroffen sind, wegen mangelnden finanziellen Ressourcen, eine Wohnung nehmen müssen weil sie bezahlbar ist, jedoch in einem von Verkehr und Lärm belasteten Quartier liegt oder zu wenig Platz bietet. Der Mangel an finanziellen Ressourcen übt auf die betroffenen

Personen einen konstanten Druck aus. Sie sind ständig mit der Frage konfrontiert, ob sie sich einen Kostenpunkt leisten können und müssen die allfälligen Konsequenzen ihrer Entscheidungen tragen (wenn zum Beispiel bis ans Monatsende kein Geld mehr zur Verfügung steht).

Die Ausführungen zu den einzelnen Risikogruppen zeigen, dass die Personen, die von Erwerbsarmut betroffen sind, sich nicht einfach in eine der oben stehenden Kategorien einteilen lassen. Viel mehr sind sie oft von mehreren dieser Faktoren betroffen und es wird für sie zunehmend schwieriger, sich mit eigener Kraft aus ihrer Lage zu befreien. Wie Paugam bemerkt, ist Armut nicht statisch, sondern viel mehr als Prozess zu begreifen. In einer dieser Kategorien zu sein, bedeutet nicht gleich, dass der Mensch von Erwerbsarmut betroffen ist. Kommt ein weiterer Risikofaktor hinzu, steigt die Wahrscheinlichkeit, betroffen zu werden. Das Bedenkliche ist, dass der Mangel an Entscheidungsmöglichkeiten von Generation zu Generation weitergegeben wird. Für eine Person die in einer armen Familie aufgewachsen ist, bedeutet es eine riesige Anstrengung und Eigenleistung, sich aus diesem Kreislauf zu befreien. Zygmunt Baumann (2005: 27) formuliert es in seinem Buch treffend: (...) „ Wer einmal ausgeschlossen und dem Ausschuss zugeordnet wurde, findet keine deutlich markierten Rückkehrpfade zu einer vollwertigen Mitgliedschaft mehr vor.“

4.2 Bedeutung für die Soziale Arbeit

Diese Bachelor Thesis zeigt in den vorangegangenen Kapitel auf, wie komplex und vielschichtig das System der sozialen Sicherung in der Schweiz ist. Als Sozialarbeiter oder Sozialarbeiterin ist es wichtig, sich über die Sozialversicherungen Kenntnisse anzueignen, um Klientinnen und Klienten angemessen dabei unterstützen zu können, die jeweiligen Systeme zu aktivieren. Aus Sicht der sozialen Arbeit sind die Revisionen der Sozialversicherungen, bei denen es um Sparmassnahmen geht problematisch, da diese auch die Stellen der Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen betreffen. Das bedeutet, dass für den einzelnen Klienten und die einzelne Klientin weniger Zeit übrig bleibt, um die Situation ausführlich zu erfassen und alle Möglichkeiten abzuklären. Somit verliert das *soziale Kapital*, welches die Klientinnen und Klienten von der Professionellen Seite her erhalten, an Qualität.¹

Aus der Abbildung 3 in Kapitel 2.2 lässt sich entnehmen, dass *Working Poor* bei ärztlichen und zahnärztlichen Behandlungen sowie der Weiterbildung sparen. Dies sind beides Faktoren, welche die Zukunft eines Menschen stark beeinflussen können. Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, die mit diesen Menschen zusammenarbeiten stehen vor einem Dilemma. Sie wissen, dass die Betroffenen gesundheitlich angeschlagen oder durch das Bildungsdefizit benachteiligt sind und

¹ Für die Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen kann es im Rahmen dieser Sparmassnahmen zu Lohnkürzungen oder einem Abbau der Stellenprozentage führen. Was dazu führen könnte, dass für sie ebenfalls das Risiko steigt, von Erwerbsarmut betroffen zu sein.

dass die Betroffenen in einen finanziellen Engpass oder gar eine Notlage kommen wenn sie Geld investieren. Es ist wichtig, dass die Professionellen feinfühlig mit der Situation umgehen können und wissen, welche Unterstützungsmöglichkeiten vorhanden sind.

5. Schlussbetrachtungen und Zusammenfassung der Ergebnisse

5.1 Beantwortung der Fragestellungen

Inwiefern beeinflusst die Erwerbsarbeit die Teilhabe an der Gesellschaft?

Wird Erwerbsarbeit als Basis für soziale Prestige, soziale Kontaktnetze, den Lebensstandard und die Sicherheit einer Person gesehen, so wird das Fehlen der Erwerbsarbeit diese Güter folglich stark gefährden oder sukzessive abbauen. Genauso kann ein niedriges Einkommen den Zugang zu diesen „Gütern“ besonders erschweren. Laut der Definition des Bundesamts für Statistik gilt der Arbeitsmarkt als zentrale Instanz für die Verteilung von Privilegien oder Benachteiligungen. Bemerkenswert ist, dass die anderen Verteilungsinstanzen (Familie, Ausbildungssystem und Sozialstaat) in der Schweiz so gut wie keine oder nur begrenzte Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt haben. Hingegen sind die Auswirkungen, welche die Verteilungsinstanz des Arbeitsmarkts auf die anderen Instanzen hat, einschneidend gross.¹

Bei der Erwerbsarbeit zeigt sich die Benachteiligung der Erwerbsarmen in atypischen Arbeitszeiten, ungesicherten Arbeitsverhältnissen oder schlechten Sozialleistungen. Erwerbsarme Personen und ihre Kinder sind gezwungen in zentralen Lebensbereichen Abstriche zu machen. Zum Beispiel im Bereich der Bildung, des Wohnens, der Gesundheit, beim politischen, gesellschaftlichen oder kulturellen Leben. Anfangs ist oft nur ein Bereich betroffen. Umso mehr Bereiche hinzukommen, desto eher wird es zu einer gesellschaftlichen Ausgrenzung führen.

Personen, die von Erwerbsarmut betroffen sind, geniessen keine materielle Sicherheit. Das heisst für sie, dass sie permanent damit konfrontiert sind, den Zugang zu essentiellen Ressourcen verlieren können. Ihnen bleibt fast keine Möglichkeit, sich aus dieser Lage zu befreien, da jegliche finanziellen Mittel, die für eine Verbesserung der Situation eingesetzt werden, wiederum in einem anderen Bereich fehlen und eine Notlage auslösen würden.

¹ Eine Person, die nicht mehr am Arbeitsmarkt teilnehmen kann erhält eine Invalidenrente. Auf Englisch bedeutet invalid einerseits „körperbehindert“, auf der anderen Seite bedeutet es „ungültig, nicht zulässig“ (PONS 2001:199). Die zweite Definition führt zum Schluss, dass eine Person, die keine Erwerbsarbeit mehr ausführen kann, von der Gesellschaft als ungültig und nicht mehr zulässig erklärt wird.

Wie beeinflusst die Entwicklung des Wohlfahrtsstaats den heutigen Blickwinkel auf die Themen Armut und soziale Ausgrenzung?

Die Schweiz sah sich zur Zeit der Industrialisierung mit einer Massenarmut konfrontiert und musste darauf reagieren. Schon vor der Industrialisierung war die Schweiz von Armut geprägt gewesen. Durch die Lohnabhängigkeit kamen neue Armutsschichten hinzu. Der erste Vorstoss gegen diese Armut der Arbeiter und Arbeiterinnen war das „Bundesgesetz betreffend der Arbeit in Fabriken“. Dieses Gesetz schützte jedoch nur einen kleinen Teil der Arbeiter und Arbeiterinnen. Da die kantonalen und kommunalen Behörden den Unternehmen gegenüber tolerant eingestellt waren, wurde das Fabrikgesetz nicht umfassend durchgesetzt. Erst nachdem die Gewerkschaften ihren Aufschwung erlebt hatten, waren sie stark genug, um das Fabrikgesetz und somit die Rechte der Arbeiter und Arbeiterinnen durchzusetzen. Eine Toleranz den Unternehmen gegenüber ist bis in die heutige Zeit spürbar. Jeder Kanton und jede Gemeinde will für die Unternehmen attraktiv sein und versucht deshalb, so wenig einschränkend zu wirken wie möglich. Heute arbeiten in der Schweiz fast dreiviertel der Erwerbstätigen im Dienstleistungssektor. Dieser Wandel, von einer Industrie zu einer Dienstleistungsgesellschaft schwächte die Position der Gewerkschaften. Sie versuchen mittels der Gesamtarbeitsverträgen (GAV) eine gewisse Sicherheit für die Arbeitnehmenden zu schaffen. Es stellt sich die Frage, ob sie im gleichen Masse, wie zu Zeiten des Aufschwungs, Einfluss auf die Unternehmen ausüben können. Dass die Einführungen der GAV seit 1990 stagniert sind, könnte auf einen Verlust des Einflusses hindeuten.

Zur Zeit der Industrialisierung wurde zwischen würdigen und unwürdigen Armen unterschieden. Wenn ein arbeitsfähiger Armer keine Stelle fand, wurde ihm mangelnder Arbeitswille oder „Verschwendungssucht“ unterstellt. Die heutigen Medienberichte schlagen einen ähnlichen Ton an. Es wird von Missbrauch der Sozialhilfe gesprochen. Personen die Unterstützungsleistungen beziehen werden streng kontrolliert und müssen durch Arbeitseinsätze beweisen, dass sie arbeitswillig sind. Es kann als Rückkehr zu der Denkweise gedeutet werden, die auch in den Naturalverpflegungsstationen der 1880er Jahre vorherrschten. Dieser Umgang deutet auf eine *marginale* Auffassung von Armut hin.

Seit ihrer Entstehung sind die Sozialversicherungen an die Erwerbsarbeit geknüpft. Das heisst, dass sowohl in der Vergangenheit als auch heute nur Personen, die eine Arbeit haben an der Wohlfahrt und damit an der materiellen Sicherheit teilhaben können. Gerade die Heterogenität der von Armut bedrohten Risikogruppe und die Prozesshaftigkeit, wie Betroffene in eine prekäre Situation geraten, lässt darauf schliessen, dass die Schweiz immer mehr in Richtung *disqualifizierender Armut* steuert.

Was sind die Aufgaben der Sozialen Arbeit in Bezug auf die heutige Situation der sozialen Ungleichheit unserer Gesellschaft?

Es gibt zwei zentrale Bereiche, in denen die Soziale Arbeit einen Handlungsraum hat, an der sozialen Ungleichheit der Gesellschaft etwas zu ändern. Diese Handlungsräume ergeben sich aus dem doppelten Mandat. In Bezug auf die Klienten und Klientinnen ist es wichtig, dass Personen, die im Berufsfeld der Sozialen Arbeit tätig sind, über die Lebenslagen, die bestehenden Probleme und die vorhandenen Ressourcen der Betroffenen genug wissen, um eine angemessene Unterstützung bieten zu können. Das bedingt, dass die soziale Ungleichheit während der Ausbildung tiefgründig thematisiert wird. Wichtig ist, nicht nur auf die theoretischen Aspekte der Erwerbsarmut¹ einzugehen, sondern den angehenden Berufsleuten brauchbare Werkzeuge mitzugeben, damit sie sich nachhaltig für Klienten und Klientinnen im Alltag einsetzen können. Armut kann Betroffenen die Energie und auch die Ressourcen nehmen, sich mit anderen Betroffenen zu solidarisieren und für sich und andere einzustehen. Die Aufgabe der Sozialen Arbeit kann darin liegen, die Betroffenen soweit zu unterstützen und ihre Ressourcen zu fördern, bis sie wieder Eigenverantwortung übernehmen können.² Wichtig ist, dass die Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen die rechtlichen Grundlagen der Sozialversicherungen kennen. Zudem sollten sie wissen an welche Stellen, Organisationen, Stiftungen und Ämter sie sich wenden können, um für die Betroffenen hilfreiche Unterstützung zu erschliessen.

Der Staat trägt dem Sozialarbeiter oder der Sozialarbeiterin eine Kontrollfunktion gegenüber den Klienten und Klientinnen auf. Die Soziale Arbeit sollte auch gegenüber dem Staat eine Kontrollfunktion ausüben, indem sie auf Missstände im System hinweist. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass sich die Soziale Arbeit sozialpolitisch engagiert, um etwas an der sozialen Ungleichheit in der Gesellschaft zu verändern.

Verschiedene Organisationen stellen Angebote zur Verfügung, die armutsbetroffenen Menschen mehr Teilhabe ermöglichen. Zum Beispiel bietet die Caritas eine Kulturlegi an, mit der kulturelle Angebote vergünstigt besucht werden können. Genossenschaftswohnungen, Stadtwohnungen und Stiftungen tragen dazu bei, dass es finanzierbaren Wohnraum gibt. Diese Organisationen sind sehr wichtig und hilfreich für erwerbsarme Menschen, sofern sie in den Genuss davon kommen.³ Dennoch beseitigen sie die strukturellen Probleme nicht und können letztere nur ungenügend ausgleichen. Fleiss kann ein Mensch nur aus der Armut befreien, wenn die strukturellen Bedingungen ihn nicht daran hindern.

1 Erwerbsarmut wird genannt, weil es Thema dieser Bachelor Thesis ist. Diese Feststellung gilt auch für die anderen Themenbereiche der Sozialen Arbeit.

2 Um Erwerbsarme unterstützen zu können, sollte ein Sozialarbeiter oder eine Sozialarbeiterin zu Beispiel wissen, wie ein Amt davon überzeugt werden kann, Unterstützungsleistungen auszuzahlen. Gerade Argumente, die eine ökonomische Begründung enthalten, in denen aufgezeigt wird, dass langfristig weniger Geld ausgegeben werden muss, erreichen oft das Ziel.

Aus Statistiken und Forschungsergebnissen lassen sich sozialpolitische Forderungen formulieren. Wichtig ist, dass sich Forschende im Bereich der Sozialen Arbeit dafür einsetzen, dass Armut nicht nur nach finanziellen und materiellen Ressourcen beschrieben wird, da dies ein eindimensionales Bild über den Sachverhalt gibt. Um dem Thema Armut näher zu kommen und den vielen unterschiedlichen Lebenssituationen der von Erwerbsarmut betroffenen Menschen gerecht zu werden, ist es wichtig, relative Armutsdaten und die Lebenslage zu kombinieren. Durch Einbeziehen der Betroffenen und ihren subjektiven Wahrnehmungen können hilfreiche Angebote geschaffen werden.

5.3 Weiterführende Fragen und Perspektiven

Wird das System der sozialen Sicherung betrachtet, stellt sich die Frage, wie lange dieses System noch aufrecht erhalten werden kann. Die Sozialversicherungen und auch das Sozialamt sind zunehmend überlastet.¹ Mittels Sparmassnahmen und höheren Beiträgen der Versicherten wird versucht einen Ausgleich zu schaffen. Am stärksten spüren dies Personen in den unteren Lohnstufen. Die meisten Sozialversicherungen sind zwischen den Generationen solidarisch geregelt, indem Erwerbstätige mittels Umlageverfahren den älteren Menschen die Renten finanzieren. Zwischen arm und reich fehlt diese Solidarität weitgehend (bis auf das seit 2014 eingeführte Solidaritätsprozent bei der ALV). Wenn keine Umverteilung stattfindet, bleiben die Lebenslagen weitgehend gleich. Reichtum wird vor allem im privaten Bereich angehäuft. Die Altersvorsorge wird der Eigenverantwortung überlassen und somit sind Personen mit genügend *ökonomischem Kapital* besser gestellt, da sie in die Privatvorsorge, Wohneigentum und Eigentum an Firmen investieren können. Umgekehrt können Personen, die knapp genügend Erwerb erzielen, um davon zu leben, oder zusätzlich Geld vom Staat beziehen müssen, unmöglich oder nur sehr begrenzt in die Altersvorsorge investieren. Dies ist auch der Grund, warum Armut oder Reichtum generationsübergreifend wirksam sind und solange die Transferleistungen nicht solidarisch zwischen Arm und Reich organisiert werden, auch bleiben werden.

Hier stellt sich die Frage, wie die Sozialziele, die in der Bundesverfassung stehen verwirklicht werden können. Könnten diese nachhaltig umgesetzt werden, so würde es eine grosse Entlastung bedeuten. Verschiedene Ansätze werden diskutiert, darunter das bedingungslose

3 Hier ist anzumerken, dass oft nicht genügend überprüft wird, ob die Personen, die in den vergünstigten Wohnungen leben immer noch anspruchsberechtigt sind. Eine gute Lösung für dieses Problem hat Basel-Stadt entwickelt, die nicht eine Objektfinanzierung sondern eine Subjektfinanzierung erbringen. Sie sind die Einzigen, die bisher mit diesem System arbeiten. Die Leistungen können für jede Wohnung bis zu einer maximalen Höhe von 1000 Franken monatlich beantragt werden. Bei einer Änderung der finanziellen Verhältnisse werden die Beiträge entsprechend gekürzt oder fallen ganz weg (vgl. Hämman 2014: o.S.). Dies kann als nachhaltige Lösung betrachtet werden, da Familien dort bleiben können wo sie schon ein soziales Netzwerk aufgebaut haben. Bei der Objektfinanzierung kann es sein, dass eine Familie umziehen muss, wenn sie in bessere Verhältnisse gerät und somit ein Teil ihres *sozialen Kapitals* verlieren.

1 Dies kann als weiteres Indiz gesehen werden, dass in der Schweiz die *disqualifizierende Armut* beginnt durchzusetzen.

Grundeinkommen.

Wie kann das System der sozialen Sicherung entlastet werden? Es sind viele strukturelle Schwierigkeiten und Benachteiligungen, die angegangen werden müssen, um ein egalitäres System zu gewährleisten. Ein Beispiel für eine strukturelle Benachteiligung ist, dass ausländische Staatsangehörige erst nach zehn Jahren einen Anspruch auf die Invalidenrente geltend machen können. Dies führt zu einer Überlastung des Sozialamts. Ausländische Staatsangehörige sind oft in körperlich anspruchsvollen Arbeitsbereichen tätig (Baugewerbe, Reinigung, Gastronomie) und haben dadurch ein erhöhtes Risiko, invalid zu werden. Wäre es hier nicht sinnvoll, wenn nicht das Sozialamt, sondern die dafür geschaffene Versicherung handeln würde? Sie sind die Experten auf diesem Gebiet und daher ist gut vorstellbar, dass eine, durch die IV finanzierte und begleitete Wiedereingliederung effizienter verlaufen würde. Hinzu kommt, dass die ausländischen Staatsangehörigen dadurch weniger Stigmatisierung erfahren würden.

Ein weiterer Punkt, der für die Soziale Arbeit Wichtigkeit trägt ist, dass Kinder das grösste Armutsrisiko der Schweiz sind. Was bedeutet dies für unsere Gesellschaft und auch für die betroffenen Kinder? Eine Möglichkeit mit diesem Problem umzugehen, wäre zum Beispiel Ergänzungsleistungen für Familien einzuführen. Diese sollten idealerweise über ein Umlageverfahren zwischen Reich und Arm finanziert werden. Somit könnte ein Schritt in Richtung Chancengleichheit getan werden, was gerade bei der Entwicklung und den Bildungsmöglichkeiten der Kinder sehr viel ausmachen kann. Gerade im Bereich der Kindheit und Jugend, in dem viele Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen tätig sind, liegt eine grosse Chance im kleinen etwas zu verändern. Dies bedingt, dass sich die Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen ihrer Aufgabe bewusst sind, um Kinder und Jugendliche (und natürlich auch ihr anderes Klientel) gerade im Bereich der Bildung zu fördern.

5.4 Fazit

Was mir während dieser Arbeit bewusst wurde, ist die Breite des Themas. Sehr viele verschiedene Personengruppen sind von Erwerbsarmut betroffen und da ich mich bei der Analyse nicht auf eine Risikogruppe beschränkte, wurden die einzelnen nicht eingehend genug bearbeitet. Um auf die Handlungsebene zu kommen und sozialarbeiterische Interventionen zu formulieren, wäre es effektiver gewesen, diese Bachelor Thesis einer Risikogruppe zu widmen. Mir war es wichtig aufzuzeigen, wie heterogen die Gruppe der Erwerbsarmen ist, um auf dieses Problem aufmerksam zu machen. Gerade die Heterogenität macht es schwierig, nachhaltig an der Lage dieser Menschen etwas zu verbessern.

Beängstigend finde ich, dass in einem Land, das soviel Reichtum besitzt, keine Chancengleichheit gewährleistet werden kann. Jede zehnte Person die arbeitet ist von Armut betroffen und damit

auch ihre Kinder und Familien. Ich entnehme aus meinen Recherchen, dass das Wohlfahrtssystem zwar als Antwort auf die sozialen Probleme der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entstanden ist, trotzdem vermag es diese nur unzureichend vor sozialen Risiken zu schützen. So wie das Wohlfahrtsystem momentan aufgebaut ist, schützt es vor allem das Wohl der ohnehin schon Wohlhabenden. Mit Hilfe des Konzeptes von Bourdieu konnte ich aufzeigen, dass nach wie vor von einer Klassengesellschaft gesprochen werden kann. Die einzige Kritik, die ich dem Konzept gegenüber habe ist, dass *ökonomisches Kapital* als Grundlage für *soziales Kapital* gesehen wird. Zu einem gewissen Grad ist dies sicher korrekt, doch habe ich die Hoffnung, dass Anerkennung und Wertschätzung nicht alleine von Geld und materiellen Geschenken abhängig sind. Das wichtigste Gut in einer Beziehung ist Zeit. Natürlich kann nun argumentiert werden, dass Zeit Geld ist und dieser Haltung wird im Bereich der Sozialen Arbeit auch immer mehr Bedeutung beigemessen. Oder wie ist zu verstehen, dass in unserem Arbeitsalltag nach Bedarfen ausgerechnet wird, wie viel Zeit einem Klienten oder einer Klientin zur Verfügung steht?

Abschliessend möchte ich auf das Lied von Mani Matter zurück kommen. Das Traurige ist, dass der Text, der in den 70er Jahren entstanden ist, noch immer der Wahrheit entspricht. Die Personen die viel *ökonomisches Kapital* zur Verfügung haben, haben auch die Macht, Entscheidungen zu fällen. Dies ist mitunter ein Grund, warum es noch nicht allen „guet geit“.

6. Quellenverzeichnisse

6.1 Literaturverzeichnis

- Bauer, Tobias/Streuli, Elisa (2001). Working poor in der Schweiz. Eine Untersuchung zu Ausmass, Ursachen und Problemlage. In: info:social. Fakten zur Sozialen Sicherheit. Bundesamt für Statistik. April (5)
- Baumann, Zygmunt (2005). Verworfenes Leben. Die Ausgegrenzten der Moderne. HIS Verlag GmbH. Hamburg
- Benz, Daniel (2013). Titelthema. Wenns nicht reicht. Trotz Arbeit in finanzieller Not. In: Beobachter. 15.November 2013. (23). S. 26-34.
- Boeckh, Jürgen (2008). Einkommen und Soziale Ausgrenzung. In: Boeckh, Jürgen/ Huster, Ernst Ulrich/ Mogge-Grotjahn, Hildegard (Hg.). Handbuch Armut und Soziale Ausgrenzung. VS Verlag für Sozialwissenschaften | GWV Fachverlage GmbH. Wiesbaden S. 282-300.
- Bollier, Gertrud E. (2013). Leitfaden schweizerische Sozialversicherung. Herausgegeben vom Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute. Verlag kdmz. Zürich
- Bosch, Aida (2010). Konsum und Exklusion. Eine Kulturosoziologie der Dinge. Transcript Verlag. Bielefeld
- Bourdieu, Pierre (1982). Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft. Übersetzt von Bernd Schwibs und Achim Russer. Suhrkamp Verlag. Frankfurt am Main
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Stand am 30.November 2008.
- Castel, Robert (2009). Die Wiederkehr der sozialen Unsicherheit. In: Castel, Robert/Dörre, Klaus (Hg.). Prekarität, Abstieg, Ausgrenzung. Die soziale Frage am Beginn des 21. Jahrhunderts. Campus Verlag GmbH. Frankfurt/Main. S 21-34.
- Duden (2002). Das Bedeutungswörterbuch. 3., neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Band 10. Dudenverlag. Mannheim
- Fuchs-Heinritz, Werner/König, Alexandra (2005). Pierre Bourdieu. Eine Einführung. UVK Verlagsgesellschaft mbH. Konstanz
- Göres-Gesellschaft (Hg.) (1987) Staats Lexikon. Recht Wirtschaft Gesellschaft. In 5 Bänden. Dritter Band. Hoffmann-Naturrecht. Verlag Herder. Freiburg im Breisgau
- Göres-Gesellschaft (Hg.) (1987) Staats Lexikon. Recht Wirtschaft Gesellschaft. In 5 Bänden. Vierter Band. Naturschutz und Landschaftspflege-Sozialhilfe. Verlag Herder. Freiburg im Breisgau
- Hurrelmann, Klaus (2002). Einführung in die Sozialisationstheorie. Belz Verlag. Weinheim und Basel
- Kaufmann, Franz-Xaver (2003). Die Entstehung sozialer Grundrechte und die wohlfahrtsstaatliche Entwicklung. Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften. Vorträge G 387. Ferdinand Schöningh. Paderborn

- Knuth, Heinz (1957). Sozialprestige und sozialer Status. Ferdinand Enke Verlag. Stuttgart
- Knöpfel, Carlo/Kutzner, Stefan/Mäder, Ueli (Hg.) (2004). Working poor in der Schweiz – Wege aus der Sozialhilfe. Eine Untersuchung über Lebensverhältnisse und Lebensführung Sozialhilfe beziehender Erwerbstätiger. Verlag Rüegger. Zürich/Chur
- Knöpfel, Carlo/Liechti, Anna (1998). Trotz Einkommen kein Auskommen – working poor in der Schweiz. Ein Positionspapier der Caritas Schweiz. Positionspapier 7. Caritas-Verlag. Luzern
- Leu, Robert E./Burri, Stefan/Priester, Tom (1997) Lebensqualität und Armut in der Schweiz. Verlag Paul Haupt. Bern
- Moser, Julia (2008). Der schweizerische Wohlfahrtsstaat. Zum Ausbau des sozialen Sicherungssystems 1975-2005. Campus Verlag GmbH. Frankfurt/Main
- Paugam, Serge (2008). Die elementaren Formen der Armut. Aus dem Französischen von Andreas Pfeuffer. Hamburger Edition. HIS Verlag. Hamburg
- Piachaud, David (1992). WIE MISST MAN ARMUT? Von David Piachaud (in Zusammenarbeit mit Donald Forester). In: Leibfried, Stephan/Voges, Wolfgang (Hg.) Armut im modernen Wohlfahrtsstaat. Westdeutscher Verlag GmbH. Opladen. S. 63-87.
- PONS (2001). Standardwörterbuch. Englisch – Deutsch. Ernst Klett Verlag GmbH. Stuttgart
- Sonderegger, Christian/Stampfli, Marc (Hg.) (2004). Aktuelle Schweiz. Lexikon für Politik, Recht, Wirtschaft, Gesellschaft. Sauerländer Verlage AG. Oberentfelden/Aarau

6.2 Internetquellen

- Berenstein, Alexandre/Pfeuffer, Andreas (o.J.). SOCIALinfo. Wörterbuch der Sozialpolitik. Suchmaschine. URL:
<http://www.socialinfo.ch/cgi-bin/dicopossode/show.cfm?id=100>
 [Zugriffsdatum: 22.04.2014]
- Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) (2013a). Geschichte der Sozialen Sicherheit. URL:
<http://www.geschichtedersozialensicherheit.ch/synthese/>
 [Zugriffsdatum 25.03.2014]
- Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) (2013b). Geschichte der Sozialen Sicherheit. URL:
<http://www.geschichtedersozialensicherheit.ch/risikogeschichte/armut/>
 [Zugriffsdatum 25.03.2014]
- Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) (2013c). Statistiken zur sozialen Sicherheit. Statistik der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV 2012. Bern
www.el.bsv.admin.ch
 [Zugriffsdatum: 26.03.2014]
- Bundesamt für Statistik (BFS) (2012). Schweizerische Lohnstrukturerhebung 2010. URL:
<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/03/22/publ.html?publicationID=4937>
 [Zugriffsdatum 05.05.2014]

Bundesamt für Statistik (BFS) (2013). Materielle Entbehrung. URL:
<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/20/03/blank/key/07/03.html>
[Zugriffsdatum: 21.05.2014]

Bundesamt für Statistik (BFS) (2014a). Erwerbsarbeit und Beruf. URL:
http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/regionen/thematische_karten/gleichstellungsatlas/erwerbsarbeit_und_beruf.html
[Zugriffsdatum: 26.03.2014]

Bundesamt für Statistik (BSV) (2014b). Arbeit und Erwerb. Panorama. URL:
<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/03/01/pan.html>
[Zugriffsdatum: 17.06.2014]

Bundesamt für Statistik (BFS) (2014c). Einkommen, Konsum und Lebensbedingungen. URL:
<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/medienmitteilungen.html?pressID=8476>
[Zugriffsdatum: 20.06.2014]

Bundesamt für Statistik (BFS) (2014d). Arbeitslosigkeit, offene Stellen – Indikatoren. URL:
http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/03/03/blank/key/registrierte_arbeitslose/entwicklung.html
[Zugriffsdatum: 03.06.2014]

Degen, Bernhard (2005). Entstehung und Entwicklung des schweizerischen Sozialstaates. In: Schweizerisches Bundesarchiv. Digitale Amtsdrukschriften. Studien und Quellen. Band 31. S.17-48. URL:
<http://www.amtsdrukschriften.bar.admin.ch/viewOrigDoc.do?ID=80000353>
[Zugriffsdatum: 22.04.2014]

Degen Bernhard (2006). Gesamtarbeitsvertrag. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS) (o.S.). URL:
<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16534.php>
[Zugriffsdatum: 17.06.2014]

Hämmann, Christoph. (2014). Wie soll das Wohnen subventioniert werden?. Erstellt am 26.02.2014. In BZ Berner Zeitung. o.S. URL:
<http://www.bernerzeitung.ch/region/bern/Wie-soll-das-Wohnen-subventioniert-werden/story/14220762>
[Zugriffsdatum 13.05.2014]

Erklärung der Studierenden zur Bachelor Thesis

Name, Vorname: Steiner, Jessie

Titel/Untertitel Bachelor Thesis:

Wessen Wohl sichert der Wohlfahrtsstaat?

Eine Literatarbeit über die Zusammenhänge der Erwerbsarbeit, der sozialen Sicherung und sozialer Ungleichheit.

Begleitung Bachelor Thesis: Prof. Dr. Urs Kaegi

Ich erkläre hiermit ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Bachelor Thesis selbstständig, ohne unerlaubte Hilfe und nur unter Benutzung der angegebenen Quellen, Hilfsmittel und Hilfeleistungen verfasst und sämtliche Zitate kenntlich gemacht habe. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form, auch nicht in Teilen, keiner anderen Prüfungsinstanz vorgelegt und auch nicht veröffentlicht.

Datum: 24. Juni 2014

Unterschrift:

